

# Stenographischer Bericht

der

## Siebzehnten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 21. Februar 1863.

**Anwesende:** Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — Regierungs-Commissär, k. k. Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Vocker, Obresja, Pinder, Vilhar. — Schriftführer: Dr. Roman.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 19. Februar. — 2. Vortrag bezüglich der Ansprüche des Landes Krain wegen Incamerirung des Provinzialfondes. — 3. Vortrag wegen Auflassung der Brotfabrik in der Stadt Laibach.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung, nachdem die beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten vorhanden ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Deschmann liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken? — (Nach einer Pause.) Nachdem nichts bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Mir ist von dem Herrn Grafen Anton Auersperg folgender Dringlichkeitsantrag zugekommen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es sei am 26. dieses Monats die Feier des Jahrestages, an welchem die Verfassung Oesterreichs auf den Grundlagen des Allerhöchsten Diploms vom 20. October 1860 mittelst des Allerh. Patents vom 26. Februar 1861 ins Leben trat, durch eine kirchliches Dankamt, an welchem sich der Landtag in corpore theilnimmt, festlich zu begehen und mit den dießbezüglichen Einleitungen den Landes-Ausschuß zu betrauen.
2. Gegenwärtiger Antrag sei als ein dringlicher zu behandeln.

Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich stelle nun zweitens die Dringlichkeitsfrage. Wenn der hohe Landtag erachtet, daß dieser Antrag wirklich als dringend anzusehen sei, so bitte ich die Herren, sich auch zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Ich ersuche den Herrn Antragsteller nunmehr, seinen Antrag zu begründen.

**Abg. Graf Anton Auersperg:** Ich werde nach der allgemeinen Unterstützung, welche dieser Antrag bereits im Hause gefunden hat, mich auf wenige Worte beschränken können, um den Antrag sowohl was die Sache selbst, als auch, was die Form betrifft zu begründen.

Wir stehen hier und arbeiten auf jenem Boden, welcher uns durch die beiden Staatsgrundgesetze, die ich im Antrage angeführt habe, eröffnet worden ist. Wir hoffen von unsern Arbeiten die größten Segnungen für unser Land, was uns der Himmel verleihen wolle.

Während unserer Arbeit ist es wohl gerechtfertigt, einen Blick des Dankes und der Bitte nach Oben zu richten. Wir können uns nicht verhehlen, daß wir eigentlich, indem wir diesen Gedenktag begehen, noch kein Erntefest feiern. Denn bis jetzt sind allerdings schon einzelne Früchte, aber eben noch nicht in allergrößter Fülle zu Tage getreten; es ist zunächst das Maß unserer Arbeit erhöht worden.

Wir feiern vielmehr erst ein Frühlingfest, ein Fest, wo wir erst auf die aufkeimenden Saaten hinblicken können, und diese mit Hoffnungen und Wünschen für ihr ferneres Gedeihen begleiten. Aber eben dadurch, daß wir ein solches Frühlingfest und noch kein Erntefest feiern, wird unsere Feier um so reiner und edler, weil sie frei ist vom Eigennütze.

Wenn in dem Antrage von andern Festlichkeiten nicht die Rede ist, so geschah dieß aus folgendem Motive: Wir alle hätten gewiß und vom Grunde unseres Herzens gewünscht, dieses Fest auch mit einem äußeren weltlichen Glanze zu umgeben. Allein ein Blick auf die Verhältnisse unseres Landes, welches eben zum allgemeinen Besten große, ungewöhnliche, und ich sage es redlich und offen, ungehörliche Lasten zu tragen hat (Bravo! Bravo!), legt uns die Gewissenspflicht auf, in Allem, was wir dem Lande auferlegen, in allen neuen Lasten mit der größten Zurückhaltung und Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Es bleibt uns in dieser Beziehung eben nur übrig, an das freiwillige Ermessen der Bevölkerung zu appelliren und es ihr zu überlassen, was sie in diesem Sinne zu thun beabsichtigt.

Die Zuweisung der Ausführung der nöthigen Einleitungen an den Landes-Ausschuß geschah der Sache gemäß. Der Landes-Ausschuß ist das Executivorgan des Landtages; eine Zuweisung an irgend einen andern speziellen Ausschuß würde schon wegen der Einfachheit des Gegenstandes kein Motiv für sich gehabt haben.

Es handelt sich hier zunächst nur darum, sich mit den kirchlichen Behörden in's Einvernehmen zu setzen, und ferner die erforderlichen Einladungen nicht zu übersehen; dazu wird der Landes-Ausschuß eben das geeignetste Organ sein. Was die Dringlichkeit betrifft, so ist dieselbe bereits anerkannt und die Motivirung derselben liegt in einem Blicke auf den Kalender. Wir haben heute den 21. und wollen am 26. ein Fest begehen. Ich kann nach diesen Worten nur bitten, das hohe Haus möge so einstimmig, wie es den Antrag unterstützt hat, auch eben so einstimmig die Annahme beschließen, indem dadurch der Werth des Festes erhöht und zugleich ein Zeichen gegeben wird von unserer Aller aufrichtigen Hingebung an die gemeinsame Reichs-Verfassung. (Lebhafte Bravo!)

Präsident: Nach §. 21 der Geschäftsordnung sollte die Frage gestellt werden, ob dieser Antrag irgend einem Ausschusse zu überweisen sei. Ich glaube jedoch, daß bei der nachgewiesenen Dringlichkeit dieses Gegenstandes sich das hohe Haus dahin entscheiden werde, daß dieser Antrag sogleich zur Abstimmung komme. Wenn die Herren damit einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Ich bringe sonach den Antrag des Herrn Grafen Anton Auersperg, den ich bereits verlesen habe, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage der Feier einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich bin aber auch zugleich in der Lage, dem hohen Hause mittheilen zu können, daß diesem Antrage bereits von Seite des Herrn Fürstbischofs entsprochen worden ist, indem ich heute eine Zuschrift von dem Landespräsidium bekommen habe, welche folgendermaßen lautet:

„Am 26. d. M., als am Jahrestage der allergnädigsten Verleihung der Verfassung, um 10 Uhr Vormittags wird der Herr Fürstbischof ein feierliches Hochamt in der hiesigen Domkirche abhalten.“

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Landtags-Abgeordneten von dieser kirchlichen Feier mit der Einladung zur Theilnahme an derselben gefälligst in die Kenntniß setzen zu wollen“ — welches ich hiemit thue.

Ich habe vom Herrn Dr. Toman einen mit zwanzig Unterschriften versehenen Antrag erhalten, folgenden Inhalts:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß die Wiedereinführung der Geschwornengerichte in Krain in Rücksicht der Cultur, der socialen und politischen Verhältnisse sehr wünschenswerth ist, — in weiterer Erwägung, daß die Umänderung der gegenwärtig geltenden Strafproceßordnung auf Grund verfassungsmäßiger Principien dringend nothwendig erscheint, und von der hohen Staatsregierung auch solche in Aussicht gestellt wurde; — stellt der Landtag des Herzogthums Krain im Sinne des §. 19 der Landesordnung den Antrag: Die hohe Staatsregierung wolle wo möglich in der nächsten Reichsraths-session eine Strafproceßordnung mit Aufnahme der Geschwornengerichte für die öffentlichen und die schweren Privatverbrechen, so wie für alle durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.“

Zur Vorberathung über diesen Antrag werde ein Ausschuß von fünf Mitgliedern bestellt.

Laibach am 19. Februar 1863.

Dr. Lovro Toman, Gustav Graf Auersperg, Ant. Freih. Jois, Dr. Josef Suppan, Johann Kapelle, Ignaz Klemenčić, Josef Sagorz, Anton Rosman, Franz Viktor v. Langer, Deschmann, Mully, Joh. Kosler, Bombart, Dr. Joh. Stebl, Conr. Locker, M. Gollob, M. Korren, Ambrosch, Derbitsch, Miroslav Vilhar, Dr. Jan. Bleiweis.

Nachdem dieser Antrag hinlänglich unterstützt ist, so werde ich denselben in einer der nächsten Sitzungen auf die Tages-Ordnung setzen.

Wir kommen nunmehr zum Vortrage bezüglich der Ansprüche des Landes Krain, wegen Incamerirung des Provinzial-Fondes. Ich ersuche den betreffenden Herrn Referenten, diesen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter v. Strahl: Der Landes-Ausschuß hat es für eine seiner vorzüglichsten Pflichten erachtet, bei der Uebernahme des ständischen Fonds sich auch die Frage gegenwärtig zu halten, ob mit dem übergebenen Vermögen alle Vermögenstheile mit übergeben wurden, ob nicht etwa welche im Verlaufe der Zeit verloren gegangen sind, und welche Mittel es gäbe, die allenfalls verlorenen wieder zu revindiciren. Die Beantwortung dieser Frage war um so schwieriger, als sie an längst vergangene Tage anknüpft, und als jede Rechtscontinuität des Verfassungslebens durch die zweimalige feindliche Invasion in Krain gestört und unterbrochen war. Diesen letztern Umständen ist es vorzüglich beizumessen, daß in den maßgebenden Verhältnissen eine Unklarheit und Zerkahrenheit sich eingedrängt hat, welche einerseits eben sowohl zu maßlosen Hoffnungen verleitete, als sie andererseits der Grund war, selbst berechnete Wünsche und Bitten abzulehnen. Es ist begreiflich, daß der hohe Landtag eine Verhandlung, welche durch 4 Jahrzehende sowohl die Vertreter des Landes, als auch die Verwaltungsbehörden beschäftigt hat, ohne daß es gelungen wäre, zu einem befriedigenden Abschlusse zu kommen; es ist begreiflich sage ich, daß der h. Landtag diese Frage nicht sofort wird in Berathung ziehen wollen, ohne die vollste Gewähr dafür zu haben, daß das reichhaltige Material, welches ihr zur Grundlage dient, allseitig gewissenhaft geprüft und gesichtet worden ist. Der Landes-Ausschuß hat zwar die Ergebnisse dieser Forschungen und seiner Berathungen in einer Denkschrift niedergelegt, welche sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, er hat darin auch einen meritorischen Antrag gestellt, der zur Entscheidung dem h. Hause vorzuführen sein wird; nichts destoweniger bin ich von dem Landes-Ausschusse ermächtigt, in seinem Namen zu erklären, daß sich sein heutiger Antrag bloß darauf zu beschränken habe, dem h. Hause anzurathen, daß es nach Anhörung dieser Denkschrift den Gegenstand seiner Wichtigkeit dem bestehenden Finanz-Ausschusse zur weiteren Prüfung und Vorberathung zuweise. Außer dieser ausdrücklichen Ermächtigung habe ich noch ein anderes, ich möchte sagen, persönliches Motiv, welches mich bestimmt, diesen Antrag zu stellen.

Nachdem diese Denkschrift bereits in Druck gelegt war, sind mir neue Umstände und Quellen bekannt geworden, welche möglicherweise für den Gegenstand der Frage neue Gesichtspuncte eröffnen. Auch bin ich aufmerksam geworden, daß zwei Stellen der Denkschrift zu Mißverständnissen führen könnten, daher ich es für meine Pflicht erachte, diese Stellen dem h. Hause anzudeuten und zu bitten, die nachfolgenden Bemerkungen als erläuternde Ergänzung der Denkschrift einzuschalten. Die erste dieser Bemerkungen gilt dem Umstande, daß vor dem Jahre 1809 in Krain ein

Fond mit der Bezeichnung Provinzial-Fond nicht bestanden hat, wohl aber eine allgemeine Domesticalthauptcasse, in welche alle Steuern, Contributionen und sonstigen Gefälle einzufließen hatten. In der Denkschrift nun sind nicht alle diese Einnahmsquellen besprochen, sondern es sind nur diejenigen einer nähern Erörterung unterzogen, welche auch in das Präliminare des im Jahre 1814 activirten Provinzialfondes übergegangen sind, denn der Kernpunct der Frage ist nur die Incamerirung dieses Provincial-Fondes, wie er vom Jahre 1814 bis 1826 zum Segen des Landes bestanden hat.

Demzufolge wäre in dem §. 1 der Denkschrift die präzisere Fassung in den Eingangsworten einzuschalten „bis zum Jahre 1809 flossen in die krain. Domesticalthauptcasse nebst andern nachstehende Einnahmsquellen.“ Die zweite Bemerkung gilt dem Umstande, daß dort, wo von dem Einkommen des Landes aus den Steuerprocenten gesprochen wird, dieses nicht dahin zu verstehen sei, daß diese Steuerprocente immer ein Ueberschuß der Steuer waren; sie waren dieß nur bis zum Jahre 1809, weil alle Steuern, alle Contributionen nach dem damaligen Steuersysteme in die Domesticalthauptcasse einzufließen hatten, von welcher dann nur die sogenannte Militärquote an das Cameral-Aerar abzuführen, und der Rest für die Bedürfnisse des Landes zu verwenden war. Seitdem durch die Occupation der Franzosen dieses Steuersystem in Krain gefallen ist, und seitdem nach der Reoccupirung des Landes auch die österreichische Staatsverwaltung daselbe Steuersystem adoptirt hat, sind diese Steuerprocente nicht ein Ueberschuß, sondern sie waren ein 5% Zuschlag zu der damaligen Steuer.

Nach diesen berichtigenden Bemerkungen sei es gestattet, zum Vortrage dieser Denkschrift zu schreiben, und indem mein bekanntes Halsleid mir nicht erlaubt, dieses ungekräft selbst zu thun, so würde ich das h. Haus bitten, meinem geehrten Freunde und Collega dem Herrn Dr. Suppan, der sich dazu erboten hat, zu gestatten, daß er den Vortrag für mich übernehme, wo ich mir sohin am Schlusse wieder das Wort erbitten würde. (Bravo, Bravo!)

Abg. Dr. Suppan: (liest.)

„I. Zeitabschnitt bis zum Jahre 1809.

§. 1.

Bis zum Jahre 1809 flossen in die krainische Domesticalthauptcasse nebst andern auch nachstehende Einnahmsquellen:

1. Die Procente von der alljährlich postulirten Grund- und Personalsteuer, ursprünglich in präliminirtem Betrage von 7.084 fl. 39 fr., später nur mehr im Betrage von	34.883 fl. 25 fr.
2. Das Weindag-Äquivalent mit	17.654 „ 34 „
3. Das Mittelbings-Äquivalent mit	50.000 „ — „
4. Die Rentgelder mit	1786 „ 59 „
5. Die Hauszinsungen mit	700 „ — „
6. Das Musik-Innpostgefälle mit	500 „ — „
7. Die Activ-Zinsen mit	2287 „ 13 „
8. Die Beiträge aus der Staatsausgaben-Casse zur Bestreitung der Elementar-Schaden-Vergütung mit	15.000 „ — „
9. Der Weinausschlag mit	12.000 „ — „
10. Das Straßen-Constructions-Gefäll mit	43.500 „ — „

Zusammen jährlich . . . 178.312 fl. 11 fr.

Diesem Erträgnisse standen folgende systemisirte Ausgaben gegenüber:

1. Für Zinsen der Domesticalschuld	84.212 fl. 43 fr.
2. „ Tilgung des Straßen-Constructions-Capitales	27.425 „ 39 „
3. „ Besoldungen und Emolumente	11.650 „ — „
4. „ Besoldungs- und andere Beiträge	12.678 „ 25 „
5. „ Pensionen und Gnadengaben	6102 „ 26 „
6. „ Bau-Reparationen	1950 „ — „
7. „ Steuern	49 „ 36 „
8. „ Elementarschaden-Vergütungen	15.000 „ — „
9. „ Tilgung der Landes-Requisitionen aus dem Weinausschlage	12.000 „ — „
10. Extraordinarien	6000 „ — „

Zusammen jährlich . . . 177.068 fl. 49 fr.

Im Entgegenhalte des Erträgnisses von 178.312 fl. zu den Ausgaben von . . . 177.068 „ konnte daher der Provinzial-Fond auf einen activen Jahresüberschuß von . . . 1240 fl. rechnen.

§. 2.

Die historische Genesis der einzelnen vorerwähnten Zuflüsse liegt in Folgendem:

Ad 1. Steuer-Procente.

Diese betragen 5% von der jährlich postulirten Steuer-summe von 347.541 fl. 57 fr., von welcher dem h. Aerare nur die sogenannte Militärquote mit 260.457 fl. 18 fr. abgeführt, der Ueberschuß von 87.084 fl. 39 fr. aber auf Grund uralter Uebereinkunft der Stände Krain's mit dem allerhöchsten Hofe, den Ständen und rücksichtlich dem Provinzial-Fonde, zur Bedeckung der Zinsen der Domesticalschulden und anderer Auslagen, sowie zur Creirung eines Amortisations-Fondes für diese Schulden belassen wurde.

Als durch das Finanzpatent vom 20. Febr. 1811 die Interessen der Domesticalschuld auf die Hälfte herabgesetzt wurden, hat auch der Provinzial-Fond nicht den ganzen obigen Ueberschuß benöthiget, sondern in das Präliminare vom J. 1820 nur den verminderten Betrag von 36.179 fl. 11 fr. in dieser Rubrik in Empfang gestellt.

Ad 2. Das Weindag-Äquivalent.

Schon vor mehr als 400 Jahren bestand in Krain der Weindag, oder, wie dieß Gefälle in älterer Zeit hieß, die Zapfenmaß, und zwar für Rechnung des allerh. Landesfürsten, somit als ein Staatsgefälle. Die Einhebung besorgten theils landesfürstliche Einnnehmer (Weindagiers), theils hatte die Landschaft dieß Gefälle in Pacht genommen.

Erzherzog Carl von Oesterreich, als damaliger Landesfürst, hat im J. 1570, theils zur Besorgung der croatischen und Meeresgrenzen, theils zur Abzahlung übergroßer eigener Schulden, an die krainischen Stände eine große Anforderung gestellt, worüber die Landschaft Krain's demselben einen in 11 Jahresraten zu bezahlenden Beitrag von 750.000 fl. bewilligte.

Damit jedoch die Landschaft diese große Summe im Lande möglichst aufbringen könne, ist ihr der Weindag auf 11 nacheinander folgende Jahre überlassen worden. Nach Ablauf dieser ist im J. 1582, wegen der fortbestehenden starken landesfürstl. Postulate, den Ständen der Weindag fortbelassen worden, und blieb es, als im J. 1625 die Stände die Besorgung des Grenzweffens und im J. 1632 die Bezahlung von 800.000 fl. Hoffschulden übernommen hatten.

Anlässlich der Kriege Deutschland's mit Schweden hat die krainische Landschaft, zugleich mit jener von Steiermark und Kärnten, im J. 1633 ihres Theils 160.000 fl. außerordentliche Kriegscontribution erlegt, wogegen ihr nicht nur der Weindaz-Bezug, sondern auch eine Erhöhung desselben in der Gebühr zugestanden wurde.

Mit dem Immediat-Erlasse Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia, ddo. 1. März 1747, ist das Weindaz-Gefälle zwar incamerirt, dabei jedoch an die Cameral-Commission der Befehl ertheilt worden, „daß selbe einer ehrsamten Landschaft in Crain die von diesem Weindaz bishero jährlich eingebrachte 17.654 fl. 34 kr. 3 dl., in „quaterberlichen ralis mit 4413 fl. 38 kr. 2 $\frac{3}{4}$  dl. aus „der Cameralkasse richtig stellen, und auch andurch vollständig schadloß halten solle; gestalten Wir dem auch „nicht entgegen seyn, auch (der Landschaft) auf Verlangen „die Compossesß sothanen Weindazgefälls vorläufig in Gnaden „zu bewilligen.“

### Ad 3. Das Mittelbings-Äquivalent.

Mittelbings-Gefälle waren alle Mauth- und Zollgefälle im ganzen Lande, mit Einschluß der damals zum Lande Krain gehörigen Seehäfen von Triest und Fiume. Dieses Gefäll haben die Stände Krain's vom J. 1570 bis zum J. 1728 ununterbrochen genossen.

Mit allerh. Resolution weiland Sr. Majestät Carl VI., ddo. 31. Jänner 1628, wurde auch dieses Gefäll „zur mehreren „Empor- und in Gangbringung des in den inneröftr. „Erbländern neu eingeführten Commerci“ pro aerario incamerirt, dagegen aber „wegen anno 1632 übernommener „gewisser Summen Hof- und Kriegs-Schulden“ der Landschaft Krain, „zur Erhaltung ihres Credités“, aus den Cameral-Mauth-Aemtern das Äquivalent mit jährlich 50.000 fl. zugestanden.

Zur Sicherheit dieses Äquivalentes wurde der Landschaft auch der Compossesß bei den drei Mäuthen zu Laibach, Fiume und Triest mit dem Beisatze eingeräumt, „daß von „den bei diesen drei Mauthämtern eingehenden, in der „Cassa befindlichen Geldern, ehender, bis nicht sie Landschaft ihr quantum aequivalens quartaliter würdt empfangen „haben, nichts erhoben werden dürfe, und der ehrsamten „Landschaft besondere Cassa-Schlüsseln eingantwortet“, sowie ihr auch das Recht der Mitsperre eingeräumt wurde.

### Ad 4 und 5. Rentgelder und Hauszinsungen.

Zu den ersteren zählten die Erträgnisse des Gutes Unterthurn mit . . . . . 1786 fl. 59 kr.

zu den letzteren: die Zinsungen der übrigen landschaftlichen oder ständischen Gebäude mit . . . . . 700 „ — „

Zu den Gebäuden gehörten:

1. Die Burg;
2. das Landhaus;
3. das Haus Consc.-Nr. 195 in der Salbergasse, welches am 10. Sept. 1805 im Licitationswege um 8000 fl. erstanden wurde;
4. das Ballhaus in der Gradischa;
5. das Theater, ursprünglich als Reitschule benützt, und in den Jahren 1764 und 1765 zu einem Theater und Ballhause umstaltet;
6. das Redouten-Gebäude, dessen Saal im J. 1786 und 1787 aus dem Erlöse von 12, von verschiedenen adeligen Familien Krain's gestifteten Feldkanonen, mit einem Kostenaufwande von 6240 fl. hergestellt wurde;
7. die an die Redoute stoßenden Häuser Consc.-Nr. 136 und 137 bei St. Jacob, woselbst ehemals die Schulen untergebracht waren;

8. das Lyceal-Gebäude, welches aus einem im J. 1789 um den Betrag von 6987 fl. erkauften Franziskaner-Kloster, mit einem von der Landschaft bestrittenen Kostenaufwande von 26.826 fl., zu Schulzwecken adaptirt wurde;

9. das Gebäude der Militär-Hauptwache, ehemals ein Bestandtheil des vorgedachten Franziskaner-Klosters;

10. die Militär-Kaserne bei St. Peter, welche in den Jahren 1777 bis 1780 von den Ständen Krain's, theils aus eigenem Vermögen, theils aus Beiträgen der hierortigen Hausbesitzer erbaut, und im J. 1798 im städtischen Grundbuche auf Namen des Militär-Quartier-Fonds umschrieben wurde;

11. die Militär-Kaserne in Neustadt, welche um dieselbe Zeit auf gleiche Weise entstand;

12. das Militär-Knaben-Erziehungshaus Nr. 13 in der Gradischa, welches die Landschaft unter dem 17. April 1807 um 12.800 fl. B. J. aus dem ständ. Domestical-Fonde von Valentin Dreo erkaufte;

13. der Pulverthurm;

14. die Mauthhäuser:

a) an der Carlstädter Linie,

b) an der Wiener Linie,

c) in Oberlaibach,

d) in Planina,

e) in Neubegg,

f) in Möttling,

g) in Munkendorf,

h) in Jesenitz,

i) in Černuč,

k) in Podpeč,

l) in Feistritz,

m) in Lustthal; endlich

15. die Eisgrube in der Gradischa.

### Ad 6. Das Musik-Synpostgefälle.

Dieses Gefälle wurde von Sr. Majestät Kaiser Josef I. mit Patent vom 28. Dec. 1707 eingeführt, von den Ständen gewöhnlich von 6 zu 6 Jahren gepachtet, und mit Recefß weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia, ddo. 25. October 1749, den Ständen überlassen.

### Ad 7. Die Activ-Zinsen.

Diese bestanden in den Interessen der aus verschiedenen Privat-Rechtstiteln erworbenen, der Landschaft gehörigen Aerarial-, Domestical-, Fonds- und Privat-Obligationen. An solchen Obligationen und Forderungen besaß die Landschaft:

1. Eine Obligation der städtischen Cassa über ein mit 4% verzinsliches Capital pr. . . . . 3700 fl. — kr.
2. die 2% Hofkammer-Obligationen Nr. 27.546 pr. 12.000 fl. und Nr. 29.550 pr. 785 fl., zusammen mit . . . . . 12.785 „ — „
3. die 2 $\frac{1}{2}$ % Staatsschuldverschreibungen Nr. 75, ddo. 1. Mai 1785, pr. 20.000 „ — „ und Nr. 76, ddo. 1. Nov. 1786, pr. 24.000 „ — „
4. die 2 $\frac{1}{2}$ % krainisch-ständ. Aerarial-Obligationen Nr. 2 pr. . . . . 2000 „ — „ Nr. 380 pr. . . . . 4150 „ — „ Nr. 1864 pr. 115 fl. und Nr. 1865 pr. 15 fl., zusammen . . . . . 130 „ — „ Nr. 4554 pr. 170 fl. und Nr. 9292 pr. 23 fl., zusammen . . . . . 193 „ — „ Nr. 11133 pr. 240 fl. und Nr. 11609 pr. 16 fl., zusammen . . . . . 256 „ — „ Nr. 12149 pr. . . . . 1000 „ — „

5. die 1 $\frac{3}{4}$ % krainisch-ständ. Aerarial-Obligation Nr. 1996 pr. . . . . 1000 fl. — kr.
6. bei dem Oberlaibach = Planinaer Straßen-Constructiions-Fonde an in den J. 1806 und 1807 gemachten Vorschüssen zu 3% verzinslich . . . 31.283 „ 17 „
7. bei dem Contributions = Abschreibungs-Fonde eine zu 6% verzinsliche und mit den Domest.-Obligationen Nr. 498 pr. 13.500 fl., Nr. 514 pr. 2000 fl. und Nr. 603 pr. 4500 fl. gedeckte Forderung von . . . . . 20.000 „ — „
8. bei dem Navigations-Fonde ein verzinsliches, aus der ständ. Cassé gegebenes Darlehen von . . . . . 32.222 „ 3 $\frac{1}{4}$  „
9. bei dem Militär-Fonde für in den J. 1800 bis 1809 geleistete Vorschüsse, im scalamäßig reducirten Betrage von . . . . . 22.235 „ 18 „
10. bei verschiedenen Privat-Parteien des Landes, für die zur Bezahlung der im J. 1799 ausgeschriebenen Kriegsteuer vorgeschossene und bis November 1808 noch nicht getilgte Anticipations-Raten pr. . . . . 9451 „ 48 „

#### Ad 8. Elementar-Schaden-Vergütung.

Aus dem Ueberschusse des incamerirten Weindakes sind den Ständen von Sr. Majestät dem Kaiser Leopold II. alle Jahre 15.000 fl. überlassen worden, welche ihre Widmung zu Nachlässen an der Schuldensteuer, und in Folge allerh. Genehmigung de int. 2. August 1806, später zur Vergütung von Elementarschaden hatten.

Da diese Einnahmsrubrik zu dem ebengedachten Zwecke auch wieder in Ausgabe kam, und kommen mußte, so erscheint dieselbe eigentlich nur als eine durchlaufende Post, und kann als eine Ertragsquelle des Provinzialfondes eigentlich nicht angesehen werden.

#### Ad 9. Der Wein-Aufschlag.

Dieser Zufluß hatte die Bestimmung zur Berichtigung der Interessen und zur Amortisirung des krain. Zwangs-Darlehen vom J. 1805/6 und der Landes-Requisitionen verwendet zu werden, und kam dieser Zufluß in der gleichen Höhe alljährlich auch in Ausgabe.

#### Ad 10. Das Straßen-Constructiionsgefälle.

Dieses bezog die Landschaft für die auf ihre Kosten hergestellte Straße von Oberlaibach bis Planina, in den beiden Wegmauth-Stationen Oberlaibach und Planina.

#### §. 3.

Bezüglich der aus diesem Provinzialfonde zu bestreitenden Lasten kommt zu bemerken:

#### Zu der I. Ausgabe-post: Zinsen der Domesticalschuld,

daß die Domesticalschuld nach einem dem Präliminare pro 1820 beigelegten Ausweise in 5 Posten zu verschiedenem Zinsfuße von 1 $\frac{1}{2}$ %, 1 $\frac{3}{4}$ %, 2 und 2 $\frac{1}{2}$ %, im Gesamtbetrage von 3,069.585 fl. 25 kr. bestand, und einen Zinsaufwand von . . . . . 68.138 fl. 22 kr.

erheischte, und daß die Differenz mit dem oben im §. 1 erwähnten Zins-erfordernisse pr. . . . . 84.212 „ 43 „

dadurch erklärt wird, daß im letztern Betrage auch die Zinsen der Oberlaibacher und Planinaer Straßen-Constructiions-Capitalien pr. 616.378 fl. 17 $\frac{1}{2}$  kr. enthalten waren.

Nach dem von der h. Regierung publicirten, von der Staatschulden-Commission zusammengestellten Ausweise ddo. 31. October 1860, Post-Nr. 60 (S. Wiener Ztg.) betrug an diesem Tage die Domesticalschuld von Krain, verzinslich mit 1 $\frac{3}{4}$ % . . . . . 45.450 fl. — kr.  
 „ „ 2% . . . . . 1.473.273 „ 15 „  
 „ „ 3 $\frac{1}{2}$ % . . . . . 1,111.291 „ 15 „  
 „ „ 3% . . . . . 3.410 „ — „

Zusammen in öst. W. . . . . 2,633.424 fl. 30 kr.  
 und erheischte einen Zinsaufwand in runder Summe von 58.200 fl. — kr.

#### Zu der II. Ausgabe-post: Rückzahlung der Straßen-Constructiions-Capitalien.

Zur Tilgung dieser Capitalien pr. 616.378 fl. 17 kr. wurde der von dem Erträgnisse der Mäuthe in Oberlaibach und Planina pr. . . . . 43.500 fl. — kr. (Empfangsrubrik 10) über Abzug der Interessen von . . . . . 16.074 „ 21 „ verbleibende Ueberschuß pr. . . . . 27.425 fl. 39 kr. verwendet, und als Ausgabe-post ausgewiesen.

#### Zu der III. Ausgabe-post: Besoldungen und Emolumente

wird bemerkt, daß die Besoldungen des Präsidenten, der Berordneten und der Kanzlei der ständischen Körperschaft 8500 fl. — kr. betragen, der Mehrbetrag aber das Erforderniß für einen Musiklehrer, einen Lehrer der slavischen, dann der italienischen Sprache, für die Gewerbs-Industrienschule, den Unterricht der Hebammen und den Tanzunterricht darstellt.

#### Die IV. Ausgabe-Rubrik: Besoldungs- und andere Beiträge

umfaßte die Beitragsleistung zu den Gehältern der Beamten der Buchhaltung, der Kassen und der Domains-Administration mit 2978 fl. 25 kr.; — zu Schulzwecken, dem Ackerbau-fonde, der Stadtbeleuchtung, Pferdeprämien u. s. f.

Die V., VI., VII. Ausgabe-Rubrik: Pensionen, Gnadengaben, Baureparationen u. Steuern benöthigen keines Commentars.

#### Die VIII. und IX. Ausgabe-Rubrik: Elementar-Schaden-Vergütung und Tilgung der Landesrequisitionen-Forderungen

betrifft nur die den gleichen Empfängen für diese speciellen Zwecke (Empfangsrubrik 8 und 9) parallel gegenüberstehende Ausgabe-Verrechnung.

In der X. Ausgabe-Rubrik: Extraordinarien endlich, fand das Erforderniß für Kanzlei- und sonstige unvorgesehene Auslagen seinen ziffermäßigen Ausdruck.

#### §. 4.

Wenn aus dieser Darstellung einerseits unwiderlegbar nachgewiesen hervorgeht, daß der krainische Provinzialfond in seiner vorerörterten Dotirung die Mittel gefunden hat, nicht nur allen seinen Verpflichtungen nachzukommen, sondern auch gemeinnützige, das allgemeine Landesinteresse fördernde Anstalten in's Leben zu rufen, zu erhalten und zu unterstützen, ohne zu diesem Ende die Steuerkraft des Landes mit Umlagen und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen; so zeigt dieselbe andererseits nicht minder, mit welcher bedeutenden und hochherzigen Opfern der Ergebenheit und Treue an seine Landesfürsten, das kleine, aber gesinnungs-feste Land Krain diese Einnahmsquellen sich bedienen mußte.

Das kaiserliche Wort selbst anerkannte im Weindach- und Mittelbings-Äquivalente das wohl begründete Recht der Schadloshaltung der Landschaft für die außerordentlichen vom Lande zu Staatszwecken gemachten Beiträge.

Das kaiserliche Wort selbst bestimmte die Bürgerschaft für den ungeschmälernten Rechtsbestand dieses, an der Hand der Geschichte erwiesenen, durch unumstößliche, verbrieftte Zeugnisse bescheinigten Eigenthums; und es schien, daß ein auf solcher Prämisse fußender, mehr als 100jähriger Besitz, schon in sich selbst genügende Gewähr wenigstens dafür bieten sollte, daß seine Rechtsmäßigkeit nicht in Frage gezogen werden könne.

## II. Zeitabschnitt vom Jahre 1809 bis 1818.

### §. 5.

Es ist selbstverständlich nicht Aufgabe dieses Vortrages, die folgenschweren Ereignisse alle zu schildern, welche der im 3. 1809 mit erneuerter Wuth unternommene Einfall der Franzosen für die Verfassungs-Verhältnisse Krain's im Gefolge hatte.

In dem Wiener Friedensschlusse an Frankreich abgetreten, und durch das Organisations-Statut vdo. Paris 15. April 1811, zu einer Civil-Provinz der vereinigten illyrischen Provinzen umgeschaffen, wurde darin die vormals ständische Verfassung gänzlich ignoriert; die Einziehung aller Contributionen und Gefälle, die Aufhebung aller Bruderschaften und Consortien ausgesprochen, und für die zurückgebliebenen Zahlungen und Landesschulden eine eigene Liquidirung in Aussicht gestellt. In letzterer Beziehung insbesondere wurde von den Domestical-Schuld-Capitalien ein Betrag von 1,057.821 fl. 51 kr. mit einer Verzinsung von 26.445 fl. 32 kr. in Renten-Anweisungen auf Grundzinsen (Transferte und Rescriptionen) umgewandelt.

Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 gab Krain seinem angestammten Herrscherhause zurück, und es wurde, wie bekannt, Graf Saurau als Hofcommissär zur Reorganisirung der Provinz Krain entsendet.

Mit Note vom 14. Juni 1814, Nr. 232 Prov.-Gef.-Samml., ordnete Graf Saurau die Errichtung eines Provinzialfondes für Krain an, und übergab die Gebarung und die Casse dem k. k. Zahlamte, die Verwaltung aber der politischen Landesstelle. Diesen Provinzialfond untertheilte er, offenbar in Nichtbeachtung der vorerwähnten, vor der französischen Occupation bestandenen, factischen und rechtlichen Grundlagen, in folgende drei Hauptbestandtheile:

I. Realitäten-Rechte und Activ-Capitalien, welche ein Eigenthum des durch die vorbestandenen Stände Krain's vertretenen Landes bilden. Diese Unterabtheilung nannte er den landeshauptmannschaftlichen Fond.

II. Fonde, welche in Landes-Angelegenheiten errichtet, aber von den frühern Ständen verwaltet wurden, als welche er mit specieller Widmung bezeichnete:

- den Provinzial-Schulden-Tilgungsfond;
- den Steuer-Schaden-Vergütungsfond;
- den Militär-Bequartierungsfond;
- den Vorspannsfond.

### III. Den Theaterfond.

Was die erste Hauptabtheilung, den sogenannten landeshauptmannschaftlichen Fond belangt, so wurden:

- die zwei Kasernen in Laibach und Neustadt, das Militär-Erziehungshaus, die Hauptwache, der Pulverturm und das Schloß in Unterthurn vom Organisations-Commissär zwar als Eigenthum der Provinz

erklärt, diese Gebäude jedoch dem Militär zur unentgeltlichen Benützung übergeben; die Kosten der Erhaltung dieser Gebäude wurde dem Militär-Bequartierungsfonde zugewiesen.

- Das Lyceum wurde zu Schulzwecken gewidmet, die Erhaltung desselben dem Provinzialfonde aufgebürdet.
- Die verschiedenen Mauthhäuser sind einem abgeordneten landesfürstlichen Wegfonde zugewiesen, und aus dem Provinzialfonde ausgeschieden worden.
- Das Ballhaus, das Haus Consc.-Nr. 195 in der Salberggasse und die Eisgrube wurden zur zinsbringenden Vermietung gewidmet.
- Landhaus und Burg wurden zur unentgeltlichen Benützung der Behörden; endlich
- das Theater- und Redouten-Gebäude, dann die anstoßenden Häuser Consc.-Nr. 136 und 137 am St. Jacobsplatz, zu einem selbstständigen, dem Theaterfonde bestimmt.

Von den sub II. angeführten, den Provinzialfond im engeren Sinne bildenden einzelnen Fonden wurden: der Feuer- und Wasserschaden-Vergütungsfond in Folge allerbh. Entschließung vom 19. Februar 1816, der Militär-Bequartierungs- und der Vorspannsfond in Folge allerbh. Entschließung vom 29. Juli 1816 aufgelöst, und es blieb, als einen speciellen Zweck im Auge haltend, nur mehr der Provinzial-Schulden-Tilgungsfond.

Zur Dotirung dieses Fondes waren vom Organisations-Commissär, mit Rücksicht auf die vorgedachte Widmung einzelner ständischer Gebäude, alle jene Zuflüsse wieder eröffnet, welche im §. 1, als im Präliminare des Provinzialfondes eingestellt, aufgeführt werden; mit alleiniger Ausnahme der 8. und 10. Einnahmsrubrik, d. i. dem Betrage von 15.000 fl. aus der Staatskasse zur Elementar-Schaden-Vergütung und dem Straßen-Constructions-Gefälle pr. 43.500 fl.

Desgleichen legte er diesem Fonde die gleichartigen, oben §. 1 erwähnten Ausgaben, mit Ausnahme der 2., 8. und 9. Ausgabens-Rubriken für das Straßen-Constructions-Capital, die Elementar-Schaden-Vergütung und die Tilgung der Requisitions-Forderungen auf.

### §. 6.

Es ist unverkennbar, daß dieser Schöpfung des damaligen Organisations-Commissärs der Gedanke zu Grunde gelegen sein mochte, das durch die feindliche Invasion mit dem Staatseigenthume vermengte Eigenthum der Landschaft, für dieselbe wieder auszuscheiden, und sein Erträgniß zur Deckung der Landesbedürfnisse zu widmen.

Befremden aber muß es, daß ungeachtet dieser sachgemäßen, den Rechtsboden einnehmenden Anschauung, in der Durchführung derselben die Consequenzen des Eigenthumes nicht beachtet, und insbesondere in der Widmung der einzelnen, der Landschaft gehörigen Gebäude, ganz nach Willkür vorgegangen wurde.

Nicht minder fällt es auf, daß der Eintheilungsgrund in Realitäten-Rechte und Activ-Capitalien, welche ein Eigenthum des Landes gebildet; und im Fonde, und im Landes-Angelegenheiten errichtet, aber von den frühern Ständen verwaltet wurden, — in dem oben geschilderten historischen Ursprung dieser Fonde keinerlei Berechtigung findet.

Denn es ist durch keine Thatsache erweislich, daß zwischen den Realitäten-Rechten, Activ-Capitalien und den übrigen Einnahms-Quellen des Provinzialfondes jemals ein Unterschied in der Richtung gemacht wurde, als hätte sich die Landschaft nur rücksichtlich der Erstern, und nicht

auch hinsichtlich der Letztern als vollkommene Eigenthümerin des Provinzial-Fondes angesehen, aus dessen gemeinschaftlichen Erträgnissen sie die Kosten der Landesverordnungen und des Landeshaushaltes bestritt, und dessen Verwaltung durch ihre verordnete Stelle, der Landschaft nicht etwa als eine Concession zur Förderung von Regierungszwecken, sondern als gesetzlicher Ausfluß des, oft mit so bedeutenden Opfern aus dem Domesticum, und für das Domesticum erworbenen Eigenthumes zukam.

Es bedurfte, um dessen klar zu werden, nur der Erinnerung, daß das Weinday- und Mitteldings-Aequivalent gewissermaßen nur die spärliche Rente jener Capitalien waren, welche in alten Zeiten das Land Krain seinem Landesfürsten mit so großer Opferwilligkeit vorge-streckt hat.

### III. Zeitabschnitt vom Jahre 1818 bis zur Neuzeit.

#### §. 7.

Mit der a. h. Entschließung vom 29. August und 17. November 1818 wurde dem Lande Krain seine vorbestandene ständische Verfassung wieder zugestanden, und die Organisirung des Landtages mit a. h. Entschließung vom 12. August 1820 genehmiget.

Es kam die Frage zur Verhandlung, ob der Provinzial-Fond an die Stände zu übergeben sei oder nicht.

Die Stände legten das Präliminare für das Jahr 1820, worin sie die im §. 1 erwähnten Zuflüsse des Provinzial-Fondes mit . . . . . 178.312 fl. 11 kr. und den gegenüberstehenden Ausgaben pr. 177.068 „ 49 „ in Anspruch nahmen.

Hierüber erfolgte die a. h. Entschließung vom 28. April 1821, Kraft welcher von den so präliminirten Einnahmen des Provinzial-Fondes nur die aus der frühern ständischen Verfassung abgeleiteten „Posten“ 2, 3, 4, 5, 6 und 7, zusammen mit . . . . . 72.928 fl. 46 kr. und von den Ausgaben die Posten

1, 3, 4, 5, 6 7 u. 10, zusammen mit 122.643 „ 10 „ den Ständen zugewiesen wurden, wor-

aus sich ein jährlicher Abgang von 49.714 fl. 24 kr. ergeben hätte.

Zugleich befohlen Se. k. k. Majestät, die Stände vorläufig darüber zu befragen, ob sie es vorziehen, den so dotirten Provinzial-Fond zu übernehmen, oder mit einer auf die Bedeckung ihrer Bedürfnisse berechneten, und nach einem jährlichen Voranschlage zu bestimmenden Dotation aus dem Alerare theilhaft zu werden.

Bei der Beantwortung dieser Frage sei jede andere Rücksicht, als jene auf den wahren Vortheil des Landes zu beseitigen.

Die auf dem Landtage vom 18. October 1821 versammelten Stände Krain's beschloßen in einem Majestätsgesuche an die Stufen des a. h. Thrones die Bitte niederzulegen, daß sie die Einziehung des Provinzial-Fondes nicht wünschen können, sondern im Interesse des Landes bitten müssen, demselben den Provinzial-Fond, so wie er war, zurückzugeben.

Am 15. December 1826 wurde den Ständen das Gubernial-Decret vom 1. December 1826, Z. 23703, zugestellt, nach dessen Inhalt Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 6. Juli 1826 die Aufhebung des bisher bestandenen krainischen Provinzial-Fondes und dessen Incamerirung anzuordnen geruht haben, und daß die näheren Bestimmungen hierüber nachträglich bekannt gegeben werden.

Noch bevor diese herablangten, hat die ständisch-verordnete Stelle in dem Majestätsgesuche vom 3. Jänner 1827 die Bestürzung des Landes über diese Verfügung höchsten Orts zur Kenntniß gebracht, und um die Bewilligung gebeten, die Stände Krain's zu einem außerordentlichen Landtage zusammen berufen zu dürfen, um über diese das Landesinteresse so tief berührende Maßnahme Verathung zu pflegen.

Mit dem Decrete vom 15. Februar 1827, Nr. 3220, endlich wurden den Ständen die von der k. k. Hofkanzlei, im Einverständnisse mit der Studien-Hofcommission und der Hofkammer, mit dem Erlasse vom 17. Nov. 1826, Nr. 29105, getroffenen nähern Bestimmungen, hinsichtlich der Incamerirung des Provinzial-Fondes, bekannt gegeben.

Nach diesen Bestimmungen sollten, mit Hinweisung auf das im §. 1 erwähnte Präliminare:

- Die drei ersten Einnahms-Rubriken, d. i. die Steuerprocente, dann das Weinday- und Mitteldings-Aequivalent dem Staatsschätze anheim fallen;
- das Gut Unterthurn, als Cameralgut behandelt, und die Rentgelder zum Staatsschätze einbezogen werden;
- die Hauszinse der ständischen Gebäude sollten dem Staatsschätze zufallen, und die Gebäude selbst in die Staats-Domänen-Verwaltung übergehen;
- das Musik-Impostgefälle bis zur Entscheidung über dessen Fortbestand, — ebenso
- die Zinsen der ständischen Activ-Capitalien, in den Staatsschätze einfließen;
- der Elementar-Schaden-Vergütungs-Beitrag, mit Rücksicht auf die Einführung von Steuer-Nachlässen, ganz entfallen;
- das Wein-Ausschlagsgefälle dem Alerare zugewendet werden, wogegen dieses die Berichtigung des krain. Zwangsdarlehens von den Jahren 1805/6 und 1809/10 übernahm, endlich
- das Straßen-Constructiionsgefälle dem k. k. Alerare zufallen.

Dagegen wurde hinsichtlich der ständischen Ausgabe-posten bestimmt:

- Daß die Berichtigung der ersten und zweiten Ausgabe-post, d. i. die Verzinsung der Domesticalschuld, und die Tilgung der Planinaer-Straßen-Constructiions-Capitalien vom Staatsschätze übernommen werden solle;
- daß die dritte Ausgabe-post an Besoldungen und Emolumenten aus der den Ständen jährlich zu bewilligenden Dotation bestritten werden solle;
- von den in der vierten Ausgabe-Rubrik enthaltenen Besoldungen- und andern Beiträgen hätten die Beiträge für die Stadtbeleuchtung, da diese nur der städtischen Gemeinde-Casse obliege, ganz zu entfallen, — andere Beiträge wurden zur Uebernahme dem Studien- und Religionsfonde, oder dem Staatsschätze zugewiesen;
- die fünfte Ausgabe-Rubrik: Pensionen, Provisionen u. s. f. sollten, nach Gebühr und Erforderniß, aus der den Ständen jährlich zu bewilligenden Dotation berichtigt werden;
- die Kosten für Baureparationen wurden bezüglich des Landhauses der obgedachten Dotation — bezüglich aller anderer Gebäude dem Staatsschätze, als künftigen Eigenthümer derselben, zugewiesen;
- das Gleiche galt hinsichtlich der siebenten Ausgabe-rubrik für Steuern;
- Die Elementar-Schaden-Vergütung habe aufzuhören; der dießfällige Ende 1826 verbliebene Cassa-Vorrath

von 11.526 fl. 8 fr. sei nach den einschlägigen, bis hin bestandenen Directiven zu vertheilen;

h) die Tilgung der Landes-Requisitionsforderungen aus dem Weinausschlag übernahm der Staat auf Grundlage der mit Gubernial-Currende vom 1. März 1826, Nr. 3422, angebahnten Liquidirung;

i) endlich sollte die zehnte Ausgabe: der Extraordinarien, mit der gehörigen Begründung von Fall zu Fall in das ständische Präliminare aufgenommen werden. Zugleich wurde verfügt, daß das k. k. Cameral-Zahlamt weitershin die ständische Casse zu besorgen haben werde.

### §. 8.

Es war begreiflich, daß durch eine Verfügung solcher Art, die dem Lande zugestandene ständische Verfassung zu einem Scheinleben verurtheilt, und die Landesvertretung in solche Abhängigkeit von der Regierung gebracht wurde, daß eine zur allseitigen Wahrnehmung und Förderung der Landes-Interessen erprießliche Thätigkeit derselben, schon von vorne herein unmöglich gemacht wurde.

Denn wollte man das wieder aufgelebte Institut der Stände für etwas Besseres ansehen, als für eine Versorgungs-Anstalt einiger Functionäre, so mußte man der Landes-Vertretung mit dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise auch die Mittel gönnen, sich darin im Interesse des Landes unabhängig und unbeirrt zu bewegen. Wollte man ernstlich in den Vertretern des Landes jene Organe ersehen, deren Bestimmung es nach dem §. 5 des kais. Statutes vom 29. August 1818 war, alle Gegenstände wahrzunehmen, „welche das Wohl der Provinz, „das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen“, so mußte die Staatsverwaltung die Rolle des Vormundes der Vormünder aufgeben; sie mußte, wenn sie „die tiefen Wunden, welche „das Land in einer verhängnißvollen Zeit getroffen hatten“, wirklich heilen wollte, vor Allem dafür sorgen, daß dem Lande sein Eigenthum, sein Vermögen: der Provinzialfond rückgegeben werde.

Die Stände Krain's zögerten auch keinen Augenblick, in dieser Richtung um Abhilfe zu bitten, und überreichten, nachdem die auf dem Landtage vom 15. Oktober 1827 beschlossene Absendung einer eigenen Deputation höchsten Orts nicht genehmigt wurde, unter dem 8. März 1828 abermals ein Majestäts-Gesuch, worin sie um die Rückgabe des Provinzialfondes, mit der Dotirung der ersten acht Einnahms-Kubriken pr. . . . 124.107 fl. 57 fr. gegen Uebernahme der 1. 3. 4. 5. 6.

7. 8. u. 10. Ausgabe-Kubrik, im präliminirten Betrage von . . . 119.123 „ 22 „ baten.

Hierüber erließ die allerh. Entschließung vom 3. Aug. 1829, des Inhaltes: es seien die den krainischen Ständen vormals eigenthümlich zugehörigen Realitäten und Activ-Capitalien gehörig auszumitteln, und wieder ihrer vorschriftsmäßigen Verwaltung und Gebarung zu übergeben. Sonst habe es bei der allerh. Entschließung vom 6. Juli 1826 in der Art zu verbleiben, daß bei dem Ausmaße der jährlichen Dotation der Stände ihr eigenes Einkommen gehörig zu berücksichtigen sein werde.

Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. Sept. 1832, Nr. 20.681, habe bei der Beurtheilung der Eigenthumsfrage der Besitz vom Jahre 1809 als Basis zu dienen, und wurde in Folge allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1841 (Hofkanzlei-Decorret vom 26. Jänner 1841, Z. 2570), anerkannt, daß bei Berechnung aller den Ständen in Gemäßheit der allerh. Entschließung vom 3. August 1829

zurückzuerstattenden Vermögenstheile der 29. August des Jahres 1818 als terminus a quo anzunehmen sei.

Endlich sprach die allerh. Entschließung vom 16. Jänner 1841 (Gubernial-Decorret vom 18. Februar 1841, Z. 3506), und jene vom 3. Sept. 1841 (Gub. = Decorret vom 10. Sept. 1841, Z. 23.455), den weitem Grundsatze aus: „daß die Rückgabe dieser Vermögensbestandtheile ungeschmälerert, somit ohne der Gegenrechnung irgend einer ältern ärarischen Forderung, an die krainischen Stände oder an den an die Stelle derselben getretenen krainischen Provinzialfond zu erfolgen, und von einer die Vergangenheit betreffenden Ausgleichung der Nutzungen und Zinse mit der den Ständen für diese Zeit aus dem Staatschatze verabreichten Dotation abzukommen habe.“

Ueber die nun bezüglich jeder einzelnen Realität angebahnte Verhandlung, und über wiederholte Beschwerden und Majestätsgesuche wurden der Landschaft rückgestellt:

### I. An Realitäten:

1. Die Burg am 23. Mai 1833;
2. das Landhaus;
3. das Haus Consc. = Nr. 195;
4. das Ballhaus.

Diese drei Realitäten am 22. Febr. 1833.

5. das Theater;

6. die Redoute;

7. die Häuser Consc. = Nr. 136 und 137.

Diese drei Objecte, unter Widmung zu einem selbstständig zu verwaltemen Theaterfonde am 23. Mai 1833.

8. Das Theatral-Gebäude am 23. Mai 1833;

9. die Militär-Hauptwache;

10. und 11. die Militär-Kasernen in Laibach und Neustadt, jedoch nur mit dem laut Hoff. = Decrete vom 31. August 1843, Z. 35.090, mit 34.235 fl. 12 fr. ermittelten, scalamäßig auf 22.235 fl. 18 fr. reducirtem Aequivalente;

12. das Militär-Knaben-Erziehungshaus, jedoch nur mit dem dafür ermittelten Werthe von 9257 fl. 15 fr. sammt 5% Zinsen seit 29. August 1819 (Hofkanzlei-Decorret vom 21. August 1846, Nr. 28.139),

13. die Mauthhäuser:

a) an der Carlstädter Linie (Hof. = Decret vom 28. März 1832, Nr. 20.681);

b) Oberlaibach;

c) Planina;

d) Neudegg;

welche vier Objecte zu Gunsten der Stände veräußert wurden, während das Eigenthum der noch übrigen, im §. 2 erwähnten Mauthhäuser, so wie jenes des Pulverthurmes und der Eisgrube den Ständen ab-erkannt wurde, weil sie den formellen Beweis des Eigenthumstitels zu liefern außer Stande waren. Endlich

14. das Gut Unterthurn.

### II. An Activ-Capitalien:

Von den im §. 2 ad 7) erwähnten Activ-Capitalien wurde die Post 1) rückbezahlt. Für die sub Post-Nr. 2, 3, 4, 5 erwähnten Obligationen erhielten die Stände:

- a) die 2% Hofkammer = Obligation C. M. Nr. 9264/51126, ddo. 1. Jän. 1845, pr. 33.000 fl. — fr.
- b) die dto. dto. Nr. 9266/51696 pr. 23.785 „ — „
- c) die dto. dto. Nr. 9262/13211 pr. 1410 „ — „
- d) die 3 1/2% Verlosungs-Obligation Nr. 9846 pr. . . . . 1000 „ — „

e) für die am 1. Mai 1841 gezogene 2½% krain.-ständ. Arer.-Oblig. Nr. 2 pr. 2000 fl., Nr. 380 pr. 4150 fl. und Nr. 158 pr. 320 fl. haben die Stände die Barzahlung erhalten.

Für die dem Straßen-Construct.-Fonde sub Post-Nr. 6) gemachten Vorschüsse pr. 31.283 fl. 17 fr. B. Z. erhielten die Stände den nach dem Patente vom 6. März 1810 reducirten Betrag von 15.737 fl. 25 fr.

Für die dem Navigations-Fonde gemachten Vorschüsse (Post-Nr. 8) pr. 32.222 fl. 3¼ fr., ohne weitere Erörterung über den incamerirten Vermögensrest des bestandenen Fondes, den scalamäßig reducirten Betrag von . . . . . 14.239 „ 10 „

Für die dem Militär-Fonde geleisteten Vorschüsse (Post-Nr. 9) den Betrag von 22.235 „ 18 „

Für die an Private gegebenen Darlehen (Post-Nr. 10) nach einer genauern Liquidirung . . . . . 5285 „ 31 „

Endlich für die oben sub e) erwähnten verlostten Obligationen den Betrag von 6470 „ — „

daher zusammen . . . 63.967 fl. 24 fr.

welcher Betrag beim Cameral-Zahlamte erhoben und sohin fruchtbringend angelegt wurde.

Eine Abrechnung oder Vergütung der bis zur Uebergabe dieser Obligationen und Activa verfallenen Zinsungen und Interessen ist nicht erfolgt.

Die Ansprüche an den Contributions-Abschreibungs-Fond (Post-Nr. 7) pr. 20.000 fl. und auf die einschlägigen Obligationen wurden, mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 28. Febr. 1844, Z. 2623, als zur Vergütung nicht geeignet abgewiesen, weil „der erwähnte Fond nicht aus landschaftlichen Domesticall-Mitteln, sondern aus bestimmten Steuer-Tangenten mit einer speziellen, nicht mehr bestehenden Widmung gebildet worden ist, und keineswegs als ein eigenthümliches Activ-Capital der Stände Krain's, sondern nur als ein nach der vormaligen Einrichtung des Steuerwesens von ihnen verwaltetes Vermögen angesehen werden kann.“

Deßgleichen wurde mit allerh. Entschlieung vom 16. Jänner 1841, „als außer Frage liegend“, der Anspruch der Landschaft auf die Rückstellung nachstehender Activo-Objecte rückgewiesen, als:

- a) des dem Provinzial-Fonde zugewendet gewesenen 5% Bezuges von der Grundsteuer des ganzen Landes;
- b) des Weindag-Äquivalentes;
- c) des obgedachten Mittelding-Äquivalentes;
- d) des bestandenen Mustik-Zinpostgefälles;
- e) des aus der Staats-Ausgaben-Casse in den Provinzial-Fond geflossenen Beitrages für Elementarschaden-Vergütung, und
- f) des Oberlaibacher und Planinaer Straßen-Constructio-nis-Gefälles.

Die vorbestandenen Stände Krain's haben es nicht unterlassen, in Folge der Landtags-Beschlüsse der Jahre 1841 bis 1847 gegen diese Verfügungen in dreifacher Richtung bis an die Stufen des allerh. Thrones um Abhilfe zu bitten, indem sie sich

1. um die Vergütung der Nutzungen von den rückgestellten Realitäten und Activo-Capitalien vom 29. August 1818;
2. um die Rückgabe des Contributions-Abschreibungs-Fondes, endlich

3. um die Rückantwortung des Weindag- und Mittel-dings-Äquivalentes, dann des Oberlaibacher und Planinaer Constructio-nis-Gefälles — wiederholt und angelegentlichst bewarben.

Alein, alle ihre Bitten und Vorstellungen fanden keine Erhörung, denn:

ad 1) wurde mit allerh. Entschlieung vom 14. Mai 1844 (Hofkanzlei-Decorat vom 25. Mai 1844, Z. 15.662), unter Berufung auf die allerh. Entschlieung vom 3. August 1841, wornach es von jeder Ausgleichung zwischen den Nutzungen und den aus dem Staats-schatze den Ständen verabfolgten Dotationen für das Vergangene abzukommen habe — erklärt, daß hier-nach auch jeder Anspruch auf einen solchen Ersatz entfallt;

ad 2) wurde mit allerh. Entschlieung vom 5. Dec. 1846 (Hofkanzlei-Decorat vom 8. Dec. 1846, Nr. 41.113) verordnet, daß es bei den früheren Bestimmungen zu verbleiben habe, und

ad 3) wurde mit allerh. Entschlieung vom 18. April 1843 (Sub.-Curr. vom 12. Mai 1843, Z. 10.541) dem abermaligen Majestäts-Gesuche der Stände keine Folge gegeben.

Unter dem 10. Mai 1848, Z. 243, versuchten es die Stände schließlich nochmals, ihr Begehren vor Sr. k. k. Majestät zu erneuern; erklärten jedoch mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse unter dem 19. August 1848, Z. 599, daß sie vorläufig von dem Begehren um Vor-lage ihres Majestäts-Gesuches abstehen.

Obwohl in der Folge in dieser Richtung kein weiterer Schritt geschehen war, so verwahrten sich die Stände doch jedesmal bei der Vorlage des behufs der Bestimmung ihrer Jahres-Dotation abgeforderten Präliminares ausdrücklich vor der Zumuthung, daß dasselbe ein Präliminare des gesammten, von der Landschaft als ihr früheres Eigenthum beanspruchten Vermögens sei.

Mit der Bemerkung endlich, daß diese Jahres-Dota-tion im 10jährigen Durchschnitte der Jahre 1840 bis 1850 in runder Summe jährlich 12.000 fl. C. M. betragen habe, schließt sich die Reihe der historischen Thatsachen in der Tragödie des krain. Provinzial-Fondes und in den wahrlich mit anerkenntenswerther Beharrlichkeit unternommenen Ver-suchen zu dessen Wiedererlangung für das Land Krain.

### §. 9.

Und was nun? Soll der Landtag, als dermaliger verfassungsmäßiger Vertreter des Landes, den Faden der Verhandlung wieder aufnehmen, oder darf er, ohne sich dem Vorwurfe träger Sorglosigkeit auszusetzen, zuwarten, bis die Staatsverwaltung etwa „bei den veränderten Ver-hältnissen“ auch diese karge Dotation dem Lande entziehe, unter dem Vorgeben, daß dieselbe nur eine im Gnaden-wege den vorbestandenen Ständen gewährte Aus-hilfe gewesen sei, und mit dieser zugleich aufgehört habe?

Wir glauben, es sei eine der ersten Pflichten des krainischen Landtages, den Rechtsboden nicht aufzugeben, in welchem seine Ansprüche wurzeln, und den Versuch ihrer Geltendmachung in dem Momente zu erneuern, in welchem dem Lande mit dem Rechte der Selbstverwaltung auch die Aufgabe zufiel, für die Mittel dieser Verwaltung zu sorgen.

Man wende dagegen nicht ein, daß die in Mitte liegenden bisherigen Entscheidungen jeden einschlägigen Ver-such schon von vornher als fruchtlos erscheinen lassen müssen, denn der Ausgangspunkt ist und bleibt jene allerh. Ent-schlieung, womit die Rückgabe des dem Lande Krain gehörig gewesenen Vermögens, auf Grundlage seines Be-

standes vom 3. 1809, verordnet wurde. Sind in der Folge bei der von den Behörden eingeleiteten Durchführung dieses Grundsatzes einzelne dem Lande ungünstige Entscheidungen selbst höchsten Orts erflossen, so geschah dieß, weil, um mich der Worte des Hofkanzlei-Decretes vom 31. August 1845, Z. 35.090, zu bedienen, „unrichtige Angaben“ als Grundlagen dieser Entscheidungen im Auge gehalten wurden; oder, weil man über die historische und hier allein maßgebende Begründung der Ansprüche des Landes mit solcher Oberflächlichkeit hinwegschlüpfte, daß thatsächlich in keiner dieser Entscheidungen auch nur annäherungsweise der Versuch gemacht wurde, das Gewicht dieser historischen Gründe abzuschwächen oder selbe zu widerlegen.

Ebenfowenig liegt in „den veränderten Zeitverhältnissen“ ein hinlänglicher Grund, diesen Versuch aufzugeben, denn es fragt sich nicht um die Opportunität einer politischen Maßnahme, sondern in erster Linie um das heilige Recht des Eigenthums, um die Abwehr eines unbehörigen Eingriffes in dasselbe. — Was Recht ist, muß als solches unter allen politischen Constellationen zur Geltung gebracht werden dürfen, und Zeitverhältnisse, welcher Art sie immer sein mögen, können nie und nimmer einer Rechtsverletzung durch die Macht der Umstände den Schein und die Weihe des Rechtes auf die Dauer vindiciren.

Daß eine feindliche, in das Land eingedrungene Armee das Eigenthum des Landes nicht beachten würde, dieß lag eben in der Natur einer solchen Invasion, welche den Commentar zum Recht nur mit der Spitze ihrer Bajonnette zu schreiben gewohnt ist; — allein der österreichischen Regierung gegenüber war Krain im 3. 1809 keine aus Abtrünnigkeit abgefallene, sondern im Wiener Frieden abgetretene; im 3. 1814 keine wiedereroberete, sondern durch den Pariser Frieden wieder zurückgefallene Provinz. (Lebhafter Beifall; Rufe: Sehr richtig!)

Wenn somit nach der Reorganisirung des Landes, Staats- oder sonstige politische Rücksichten die Incamerirung des krainischen Provinzial-Fondes nothwendig erscheinen ließen, so konnte ein Monarch, der zu seinem Wahlsprüche die Devise: „*Justitia regnorum fundamentum*“ gewählt hat, diese Incamerirung nur unter der Voraussetzung genehmigen, daß ein Modus gefunden werde, das Land Krain für diese Einziehung seines Vermögens zu entschädigen.

Diese Entschädigung aber bestand, wenn auch nicht im vollen Umfange des frühern Erträgnisses des Provinzial-Fondes, gerade in der alljährlich aus dem Staats-schatze bewilligten Dotation.

Der Wortlaut der a. h. Entschl. vom 28. April 1821, wornach die Stände, als damalige Vertreter des Landes, darüber zu befragen waren, ob sie den Provinzial-Fond innerhalb gewisser Begrenzung rückübernehmen, oder dafür eine, alljährlich zu präliminirende Dotation aus dem Staats-schatze zu erhalten vorziehen; der weitere Inhalt der a. h. Entschl. vom 3. August 1829, wornach bei der Bemessung dieser Dotation die Einkünfte aus den, den Ständen nach und nach zurückübergebenen einzelnen Bestandtheilen des frühern Provinzial-Fondes zu berücksichtigen waren; endlich der Wortlaut der a. h. Entschl. vom 16. Jänner und 3. Sept. 1841, wornach die Rückgabe des frühern Landes-Vermögens ungeschmälerert zu erfolgen hatte, stellen es über allen berechtigten Zweifel klar heraus, daß diese Dotation ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach bloß jene, und zwar karge Entschädigung für die frühern viel ergiebigeren, nun vom Staate für sich eingezogenen Einnahmequellen des ehemaligen Provinzial-Fondes vorstellte.

Hiebei kann der Umstand, daß diese Dotation ihrer Ziffer nach veränderlich war, nicht nur nicht verfangen, sondern er liefert mit Hinblick darauf, daß auch die frühern Zuflüsse des Provinzial-Fondes zum Theile variabel waren, einen weitem Anhaltspunkt für die Behauptung, daß dieses Dotations-Verhältniß nur ein Surrogat des früher bestandenen, und diese dem Lande zufließende Rente, einen Theil, und ein Aequivalent des Landes-Vermögens zu bilden bestimmt war.

Ist aber dieses die rechtliche Natur dieser Dotation, dann ist es unvermeidliche Consequenz des Rechtes, daß dieser Zufluß mit der Durchschnittsquote von jährlich 12.000 fl. dem Lande so lange bleibe, so lange demselben die übrigen Renten des Provinzial-Fondes, deren Stelle er vertritt, vorenthalten werden.

Zwar will man darauf hinweisen, daß die Staatsverwaltung mit der Incamerirung des krain. Provinzial-Fondes auch die Verzinsung der Landes-schuld übernommen habe, allein dieser Einwurf verliert jedes Gewicht, wenn ihm die Erwägungen entgegengestellt werden:

Daß der krain. Provinzial-Fond, Beweis des im §. 1 erörterten Voranschlags, in seinen damaligen Zuflüssen nicht nur volle Deckung für die Verzinsung der Landes-schuld fand, sondern mit einem activen Jahresüberschusse bilancirte;

daß die Staatsverwaltung in den von Jahr zu Jahr gesteigerten Steuerpostulaten, sowie in den vorenthaltenen Weindatz- und Mitteldings-Aequivalenten sich nicht nur die Mittel zu dieser Verzinsung aus dem Landes-Vermögen erholte, sondern den Ueberschuß dieser Renten zur Amortisirung des Capitals der Landes-schuld hätte verwenden können und sollen;

daß die Staatsverwaltung, insoferne das h. Aerar aus dem 3. 1806 selbst als Gläubiger des Landes mit einer Darlehens-Forderung von 200.000 fl. erschien, sich auch wirklich diesen Capital-Schuldbetrag, nach Inhalt des Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 1. Febr. 1823, Z. 2487 (Sub.-Decret vom 28. Febr. 1823, Z. 2165), aus den seit 1. Nov. 1817 bis Ende October 1820 für den Provinzial-Fond rückständigen Mitteldings-Aequivalente rückbezahlte;

daß endlich das Land Krain sicherlich kein Bedenken tragen werde, die Verzinsung der Landes-schuld wieder auf sich zu nehmen, wosfern ihm auch nur die drei ersten Rubriken des frühern Einkommens des Provinzial-Fondes neuerlich zur Verfügung gestellt würden.

Allein, selbst wenn der Rechtspunkt der vorliegenden Frage nicht so fest begründet wäre, wie er in der That gegündet erscheint, würden politische Rücksichten es gebieterisch erheischen, dem Lande Krain den bezüglichen Zufluß nicht zu entziehen.

Denn, wenn die Staatsverwaltung einsehen gelernt hat, daß das Wohl des Gesamtstaates seine festere Grundlage in der Autonomie der einzelnen Kronländer gewinnen kann, so bleibt es auch für die Gesamtheit nicht gleichgiltig, ob eine Provinz, die in Folge unverschuldeter Kriegszufälle ihr ganzes Landes-Vermögen eingebüßt hat, die Mittel besitze oder nicht, mit den übrigen, von derlei Ungemach verschont gebliebenen Provinzen in der Förderung des Gesamt-Staatszweckes gleichen Schritt zu halten; oder ob sie dieses nur auf die Gefahr hin thun könne, daß sie sich zur Ermöglichung ihrer autonomen Bewegung durch Steuerumlagen und Zuschläge vollends verblute. (Bravo, Bravo!)

Denn in dieser Richtung kann sich wohl Niemand der Ueberzeugung verschließen, daß jede Opferwilligkeit und Beitragsleistung des Einzelnen ihre, innerhalb der Schranken

der Möglichkeit gezogene, natürliche Grenze findet, und daß das Absterben auch nur eines Gliedes im Staatskörper der Gesamtheit desselben fühlbar werden müsse. (Rufe: Sehr richtig!)

Will man endlich auch den Gründen der Billigkeit sein Ohr nicht verschließen, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Provinz Krain, welche durch Jahrhunderte das Bollwerk gegen die Raubzüge der Osmanen für das gesammte Oesterreich gebildet, und als treuer Wächter der Ostmark alles Ungemach und alle Opfer des Vorpostendienstes allein getragen hat, diesen kleinen Ersatz für das viele Gut und Blut, welches sie in dieser ihrer Bestimmung hingegeben hat, auch im überschwenglichen Maße verdiene. (Bravo, Bravo!)

Im Angesichte dieser Thatsachen und Verhältnisse daran zweifeln wollen, daß eine gerechte Regierung und die in Wien tagende Vertretung des gesammten Reiches diesen Gründen des Rechtes, der Politik und der Billigkeit gegenüber taub bleiben würde, — hieße dieselben geradezu beleidigen.“ (Beifall; Rufe: Sehr gut!)

Berichterstatter v. Strahl: So schnell und fest sich dem Gesagten zufolge dem Landes-Ausschusse die Ueberzeugung aufgedrängt hat, daß das Land aus der Incamerirung seines Provinzial-Fondes Ansprüche an das h. Aerar zu stellen berechtigt sei, ebenso zweifelhaft und schwankend war der Landes-Ausschuß über die Frage, welcher Weg zu betreten sei, um zu diesem Ersatze zu gelangen. Liegt es im Interesse des Landes, die Reactivirung des Provinzial-Fondes, sowie er activ und passiv bestanden hat, anzustreben, oder ist es vorzuziehen, im Wege des Vergleiches eine Pauschal-Abfindung für seine Entschädigungs-Ansprüche anzunehmen? Das hohe Haus weiß es aus der Denkschrift, daß der Landes-Ausschuß sich zu dieser letztern Alternative entschlossen hat, und es wird nun Sache des Finanz-Ausschusses sein, die Gründe zu prüfen und zu erörtern, welche den Landes-Ausschuß zu dieser Ansicht bestimmt haben.

Ich erlaube mir daher im Namen des Landes-Ausschusses hier den Antrag zu stellen: Das h. Haus wolle beschließen, den Gegenstand der Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung seines Provinzial-Fondes an das h. Aerar zu stellen hat und wie dieselben durchzuführen sind, dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zu überweisen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Debatte über diesen Gegenstand und lade jene Herren, welche dießfalls das Wort ergreifen wollen, ein, dasselbe zu verlangen. (Es meldet sich Niemand; zum Berichterstatter gewendet): Ich bitte um den Antrag.

Nachdem Niemand das Wort zu ergreifen gewünscht hat, so schließe ich die Debatte und bringe den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht: „Das hohe Haus wolle beschließen, der Gegenstand der Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung seines Provinzial-Fondes an das h. Aerar zu stellen habe und wie dieselben durchzuführen sind, sei dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.“ Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen.

Wir haben noch einen Gegenstand, das ist: den Antrag wegen Aufhebung der Brotsatzung.

Berichterstatter Ambrosch: Ich muß vor Allem berichten, daß es sich nicht bloß um die Aufhebung der Brotsatzung für die Stadt Laibach, sondern vielmehr im ganzen Lande handelt, und daß der Landtag hier nur um

seine Zustimmung befragt wird, nicht um die Erledigung eines selbstständigen Antrages.

Wir sind heute auf das praktische Feld für unser Land übertreten, und daher glaube ich, daß es ganz zeitgemäß ist, auch diese Frage, die das tägliche Brot betrifft, an diesem Tage zu lösen. Es liegt keine mit chemischer Tinte lithographirte Vorlage den verehrten Mitgliedern vor, weil der Gegenstand so faßlich und kurz ist, daß er auch von einem ermüdeten Gedächtnisse heute leicht aufgefaßt werden kann, und weil für den Fall, als selbst diese Frage einem Ausschusse zugewiesen werden sollte, wenigstens die Kosten der dreifachen Drucklegung erspart werden. Bevor ich in die nähere Deduction der vorliegenden Daten eingehe, erlaube ich mir in kurzen Worten etwas über die Tarifbestimmung des Brotes in Krain und namentlich in der Hauptstadt Laibach voranzuschicken.

Der Tarif des Brotes wird entworfen auf Grundlage der Getreidepreise und auf Grundlage eines Schlüssels, welcher schon im J. 1773 entworfen worden ist; dieser Schlüssel ist damals der Art entworfen worden, daß je nach dem Preise eines Merlings Getreide für eine bestimmte Münze Geldes das Gewicht des Brotes bestimmt worden ist. Man hat daher nichts anderes gebraucht, als diesen Schlüssel, der auch hier vorliegt, einzusehen; man hat nichts anderes gebraucht, als die Durchschnitts-Preise des Getreides in einem Monate zu erheben, diesen Preis anzuschauen und aus dem Schlüssel den Preis einer Semmel pr. 1 Kreuzer auszusprechen.

Dieser im J. 1773 entworfene Schlüssel war nach der damaligen krainischen Münze entworfen, und zwar nach Bagen. Im J. 1805 hat in Folge hoher landeshauptmannschaftlicher Verordnung vom 30. Sept. 1805, Z: 7625, die damalige krainerisch-görzerische vereinigte Provinzial-Staatsbuchhaltung diesen Schlüssel auf die deutsche Währung abändert, und dieser Schlüssel bildet noch heutigen Tags die Grundlage zur Bestimmung des Brotgewichtes.

Es werden nämlich in Laibach an jedem Wochenmarkte die Preise erhoben, die Summe dieser Wochenmarkts-Preise bilden die Grundlage der Bestimmungen des Tarifes; weil aber sehr oft an dem Wochenmarkte kein Getreide zu Markte gebracht wird, so bilden in einem solchen Falle die Preise, die man in den Magazinen erhält, die Grundlage zur Berechnung dieses Schlüssels. Es ist seit der Einführung der Verzehrungssteuer, und namentlich mit der h. Gubernial-Verordnung vom 28. Jänner 1830 und 28. Juli 1831 wegen der Verzehrungssteuer, welche die Bäcker entrichten, ein Aufschlag von 15½ Kreuzer pr. Merling Weizen und 14 Kreuzer pr. Merling Korn bewilligt worden, und nach diesen Modalitäten wird nun alle Monate der Preis bestimmt.

Daß eine bereits 90 Jahre alte Grundlage zur Berechnung dieses Tarifes auf die gegenwärtige Zeit schon lange nicht mehr gepaßt hat, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden. Die Klagen im Publikum über das Brot und die vielen Beschwerden der Bäcker geben genügenden Beweis, daß die Grundlage nicht mehr zeitgemäß gewesen ist.

Ueber mehrseitige Beschwerden hat man diesem Uebelstande abzuhelpen getrachtet und erachtet, die Sanirung desselben entweder in der Aufhebung der Brotsatzung zu finden, oder im Entwurfe eines neuen Schlüssels. Der bisherige Vorgang über diese ämtlichen Bestrebungen wolle aus der Note der Landes-Regierung, welche dießfalls zur Beschlußfassung durch den Landtag anher gelangt ist, entnommen werden.

Bereits unterm 8. Juni 1854 hat das bestandene Ministerium des Innern ein Gutachten abverlangt, ob die hierländigen Verhältnisse den Fortbestand der Gebäcksatzung wünschenswerth erscheinen lassen und eventuell, ob die in Krain bestehende Berechnungs-Modalität für die Gebäckstaxe mit Rücksicht auf den in Wien eingeführten Taxschlüssel eine Aenderung zu erfahren hätte.

Ueber diese Fragen wurden sowohl der Laibacher Stadtmagistrat als die damals bestandenen Bezirkshauptmannschaften einvernommen.

Auf Grundlage der dießfälligen Berichte hat die Landesregierung in ihrem Ministerial-Berichte vom 23. März 1856 sich für die Auflassung der Gebäcksatzung für das ganze Land und für die Stadt Laibach insbesondere ausgesprochen, wodurch die Beantwortung der weitern Frage bezüglich der Regelung des Taxschlüssels von selbst entfiel.

Die Entscheidung über die obenerwähnte Frage war noch immer in der Schwebe geblieben, als mit 1. Mai 1860 die neue Gewerbeordnung in Leben trat.

Hatte sich die Ansicht über die Zweckmäßigkeit der Auflassung der Gebäcksatzung schon zur Zeit des Gewerbezwanges Geltung verschafft, so konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß zu einer Zeit, wo in Folge des allseh. Patentens vom 20. December 1859 die Gewerbs-Gesetzgebung von dem Geiste der freieren Bewegung der Gewerbe durchweht ist, die Aufhebung der gedachten Satzungs-Vorschriften nur im Einklange mit den dermalen geltenden Normen stehen könne.

Die Landesregierung hätte auch keinen Anstand genommen, diesen Gegenstand bei dem hohen Staatsministerium neuerlich in Anregung zu bringen, allein sie zog es vor, in einer sowohl für das Publikum als für die betreffenden Gewerbetreibenden so wichtigen Angelegenheit vorerst den Stadtmagistrat unterm 9. November 1860 aufzufordern, sich hierüber mit besonderer Berücksichtigung der in Folge der Einführung der neuen Gewerbeordnung ins Auge zu fassenden Momente und der seit dem Bestande derselben gemachten Erfahrungen nach vorläufigem Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer gutächtl. zu äußern.

Sowohl Magistrat als Handelskammer haben sich für die Aufhebung der Brotsatzung ausgesprochen, weshalb die Landesregierung in ihrer Ansicht bestärkt mit dem Berichte vom 18. September 1861 ihren dießfälligen Antrag bei dem hohen Staatsministerium mit dem Beifuge erneuerte, daß die Durchführung dieser Maßregel nach dem Gutachten des Stadtmagistrates in der Art zu erfolgen hätte, wie dieß für Niederösterreich stattgefunden hat.

Das hohe Ministerium hat zu Folge Erlasses vom 21. October v. J. rücksichtlich der in Anregung gebrachten Frage wegen Aufhebung der Brotsatzung in Krain anzuordnen befunden, daß nach Maßgabe des §. 19 R.-D. für Krain der krainische Landtag über diesen Gegenstand unter Vorbehalt der ministeriellen Entscheidung gutächtl. vernehmen werde. In Befolgung dieses hohen Auftrages hat nun die Landesregierung dem Landes-Ausschusse die Verhandlungsakten mitgetheilt, und dieser bringt heute diesen Gegenstand zur Berathung des hohen Hauses, hochwelches die Erklärung nur dahin abzugeben haben wird, ob hochdasselbe mit der Aufhebung der Brotsatzung im Lande Krain einverstanden sei oder nicht. Es handelt sich hier um die Aufhebung einer schon von vielen Seiten angegriffenen, nicht mehr zeitgemäßen Manipulation im ganzen Lande, und es dürfte angemessen sein, hier jenen Bericht vorzulesen, welchen die Landesregierung von Krain im Jahre 1856 in dieser Richtung vom ganzen Lande dem hohen Ministerium erstattet hat.

Weil jedoch dieser Bericht einige Blätter in sich faßt, und ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses bei einem so evident auf der Hand liegenden Gegenstande nicht in Anspruch nehmen will, so erlaube ich mir früher die Umfrage zu stellen, ob er gehört werden will. (Nuse: Kurzen Auszug.)

Dieser Bericht hat sich gefuht auf die von Seite des Magistrates der Laibacher Handelskammer und von den damals bestandenen zehn Bezirkshauptmannschaften an die Landesregierung eingegangenen dießfälligen Berichte und auf den Bericht der Polizei-Direction. Alle diese Berichte haben einstimmig erklärt, daß es im Interesse des Publikums und nicht minder auch im Interesse der Gewerbetreibenden liege, die Brotsatzung im ganzen Lande aufzuheben.

Ich werde mir nun erlauben, einige allgemeine Ansichten über diesen Gegenstand vorzutragen, bevor der Antrag zur Abstimmung kommt.

Den Satzungen auf gewerbliche Erzeugnisse aus Mehl liegt die Idee zu Grunde, das Publikum bei dem Bezuge eines unentbehrlichen Nahrungsmittels gegen überspannte Preisforderungen der Bäcker zu schützen.

Wenn schon diese Idee an und für sich mit den richtigen national-ökonomischen Grundsätzen über Preis und Ware und über die möglichst freie Bewegung des Privatverkehrs nicht in Einklang gebracht werden kann, so hat sich eine nach allen Seiten gerechte und wirksame Durchführung derselben vollends als ein Problem erwiesen, dessen Lösung bisher fruchtlos versucht worden ist.

Die Satzung ist nämlich ein Produkt zahlreicher, von den verschiedenartigsten Conjunctionen abhängiger Factoren, deren Geldwerth und wechselseitige Beziehungen keineswegs als gegebene Größe vorliegen, sondern erst durch mannigfache mehr oder minder schwierige und unverlässliche Operationen, durch Sicherstellung und Combinirung der Marktpreise, durch Schätzungen, dann durch Mähl- und Verbackungsproben bestimmt werden müssen.

Die Aufhebung der Satzung auf das Mehl und auf die zur Gebäckerzeugung verwendeten Hilfs- und Nebstoffe, die freie Entwicklung des Getreidehandels, die Einführung der Getreidekäufe auf Muster, welche dem Marktprotokolle entgehen und die namhaften Fortschritte in der gewerblichen Technik, haben die Schwierigkeiten dieser Operationen in einer Weise gesteigert, daß es gegenwärtig geradezu außer den Grenzen der Möglichkeit liegt, einen Taxschlüssel auszumitteln, der auf vollkommen richtigen Grundlagen beruhen, und den Interessen des Publikums so wie jener der Gewerbsleute unter allen Umständen eine gleichmäßige Wahrung sichern würde.

Diese Schwierigkeiten bei der Feststellung der Satzung haben erfahrungsgemäß auch auf die Handhabung derselben zurück gewirkt, da eine auf unsicherer Basis erfolgte Taxbemessung den natürlichen Widerstreit der Interessen nicht ausgleicht, vielmehr den steten Klagen und Beschwerden des Publikums und der Bäcker fortan neue Anhaltspunkte bietet und selbst den Behörden nie die volle Veruhigung gewährt, daß ihre Amtshandlungen nicht nach der einen oder der andern Seite hin gegen die Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit verstoßen.

Was endlich die von der Satzung erwarteten Vortheile für die leichtere Approvisionirung des Publikums betrifft, so haben sich dieselben nach den gemachten Erfahrungen zum größten Theile als illusorisch erwiesen.

In der Residenzstadt Wien, wo die Satzung nur noch bezüglich des Roggenbrotes im Jahre 1854 bestand, hat die Erfahrung mehrerer Jahre gezeigt, daß die übrigen Gebäcksorten seit der Aufhebung der Satzung in einem

größern Gewichte oder in einer bessern Qualität ausgeben werden, als dieß bei dem Fortbestande der Sazung der Fall wäre, und daß somit die Gebäcksfazung — ihrem Zwecke zuwider — nicht das Publikum gegen die überspannten Preisforderungen der Bäcker, sondern die Bäcker gegen die gegründeten Anforderungen des Publikums und gegen die Folgen der freien Concurrnz ihrer Gewerbsgenossen in Schutz genommen hat.

In Zeiten der Theuerung oder der Getreidenoth läßt sich endlich von der Gebäcksfazung durchaus keine Hilfe erwarten; denn die Sazung nimmt auf die Herbeischaffung und Vermehrung der Getreidevorräthe keinen fördernden Einfluß, wo aber die Vorräthe fehlen oder nicht ausreichen, da steigt im natürlichen Gange des Verkehrs der Preis des Getreides und einer jeden Steigerung des Getreidepreises muß eine entsprechende Steigerung der Sazungspreise, beziehungsweise eine Herabsetzung des taxmäßigen Gewichtes auf dem Fuße nachfolgen.

Es ist auch in Berücksichtigung dieser allgemeinen Principien die Brotsfazung in den meisten Ländern und Städten aufgehoben worden; nur wir stehen noch hier auf dem Punkte, heute die Zustimmung des h. Hauses dazu zu erbitten.

Es ist zwar leicht möglich, daß man gegen die Aufhebung der Brotsfazung gewisse Bedenken erhebt, die jedoch nur polizeilicher Natur sind. Diese Bedenken sind nicht hier Gegenstand der Erörterung, sondern Gegenstand der Ortspolizei in den betreffenden Gemeinden.

Die Thätigkeit der Localpolizei erstreckt sich noch immer auf die Aufsicht über die Gattung und Qualität des Brotes darüber, daß dasselbe der Gesundheit nicht nachtheilig sei, dann auf die Ueberwachung der ordentlichen Verkaufsplätze u. s. f.

In diese Gegenstände dürfte sich unsere Beurtheilung heute nicht einlassen, und ich habe nach dieser Erörterung nur den Antrag zur Abstimmung bringen zu lassen, der dahin lautet: „Das h. Haus möge beschließen, es werde die Zustimmung zur Aufhebung der Brotsfazung im Lande Krain und in der Hauptstadt Laibach ertheilt und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die dießfällige Mittheilung an die Landesregierung zu machen.“ Ich werde diesen Antrag sogleich schriftlich überreichen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Gegenstand. (Nach einer längern Pause.) Wünscht Jemand das Wort in dieser Angelegenheit?

Abg. Kromer: Ich bin zwar mit dem Antrage des verehrten Herrn Vorredners im Wesen einverstanden, glaube jedoch, daß er formell berichtigt werden müßte. Denn der §. 55 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, welche noch in Wirksamkeit besteht, lautet wörtlich nachfolgend: „Preisfazungen können nur beim Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei dem Rauchfangkehrer-Gewerbe und bei dem Transport und Platz-Dienstgewerbe stattfinden. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preisfazungen auszusprechen.“

Nachdem nun das Ministerium des Innern zur Einführung oder Aufhebung solcher Preisfazungen ermächtigt ist, so glaube ich, wäre der Antrag, den wir hier zum Beschlusse erheben sollen, folgerichtig folgender: „Der h. Landtag wolle beschließen: Dem hohen Ministerium des Innern sei für das Land Krain die Auflassung der Brotsfazung zu beantragen.“

Berichterstatter Ambrosch: Ich glaube, daß das die nämlichen Worte sind. Ich erlaube mir ausdrücklich, die Note der Landesregierung in der 2. Alinea noch ein Mal vorzulesen. Auch ich habe den §. 55 der Gewerbeordnung hier, welcher eben bestimmt, daß das Ministerium dieß zu veranlassen habe. Die Landesregierung hat ja hier nichts anderes ausgesprochen, sie hat nur den h. Landtag über Auftrag des Staatsministeriums eingeladen, seine gutachtliche Aeußerung über den Gegenstand der Frage abzugeben.

Diese Idee ist, wie ich glaube, im Ausschufsantrage, wenn auch nicht mit den nämlichen Worten, ausgedrückt. Der Landes-Ausschuß wird an die Landesregierung die Mittheilung machen und diese wird den Gegenstand dem h. Staatsministerium vorlegen, welches dann seinerseits nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung vorgehen wird.

Ueberhaupt aber, wenn die Stylisirung hier vielleicht nicht jedem der Herren Abgeordneten genehm ist, so wird der Landes-Ausschuß seiner Note gewiß jene Stylisirung geben, die diesen schon drei Jahre in der Schwebe befindlichen Gegenstand zur Zufriedenheit eines jeden Herren Abgeordneten schlichten wird.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Insoferne die h. Landesregierung diesen Gegenstand selbst durchführen, und hiezu nur die Zustimmung des Landtages haben will, bin ich mit dem Antrage des Herrn Vorredners ganz einverstanden. Wenn jedoch der Landtag diese Angelegenheit als seine eigene und selbstständige behandelt wissen will, so beantrage ich die Fassung des Beschlusses nach meinem Antrage.

Berichterstatter Ambrosch: Der Landtag ist Kraft des §. 19 der Landesordnung eingeladen worden, seine Ansicht dießfalls zu eröffnen, und weiters hat er Nichts zu thun.

Abg. Kromer: Dann bin ich einverstanden.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Zuerst erlaube ich mir, Etwas zu bemerken hinsichtlich des Einganges zum Vortrage des Herrn Abgeordneten Ambrosch. Ich muß gestehen, daß es mich unangenehm berührt hat, in einigen Blättern die Worte gelesen zu haben, welche neulich der Herr Abgeordnete Ambrosch in diesem Landtagsaale gesprochen hat, womit er gewissermaßen dem ganzen Landtage eine Strafpredigt gehalten (Bravo!), daß er seine Zeit verliert. (Beifall.)

Es hat sich damals darum gehandelt, ob der §. 32 der Dienstespragmatik debattirt oder nicht debattirt, ob die Sitzung um 11 oder halb 12, oder 1 Uhr geschlossen werden soll.

Er hat damals dieses angeregt, und hat heute zum wiederholten Male bemerkt, daß wir erst mit der heutigen Frage auf praktischen Boden getreten wären. Ich für meine Person nehme diese Bemerkung nicht an, ich protestire dagegen, weil ich glaube, daß wir in den vergangenen Tagen in der Berathung über die Irren-Anstalt, über das Spital, über das Landes-Lotterie-Anlehen und über viele andere Fragen, so wie auch über die Frage der Instruction für den Landes-Ausschuß, der Dienstes-Pragmatik, der Geschäfts-Ordnung u. s. für den Landtag auch etwas Practisches geschaffen und debattirt haben. (Bravo, Bravo! Rufe: Sehr gut.) Freilich ist es unangenehm, wenn statt einer lebendigen, abänderlichen Geschäftsordnung, eine geschriebene, unabänderliche aufgestellt wird, nach welcher es nicht mehr angeht, wie in der ersten Session, wo gewissermaßen Herr Ambrosch die lebendige Geschäftsordnung war, nach welcher er uns zu modeln suchte. (Heiterkeit.)

Was aber die Sache anbetrifft, so muß ich dem Herrn Abgeordneten Ambrosch geradezu zu bedenken geben, daß wir mit der Landesregierung als Landtag in keiner Verbindung stehen, daß wir derselben keine Beschlüsse zu unterwerfen und mitzutheilen haben.

Wir haben nach der Landesordnung nur die Sanction des Kaisers über unsere Landesbeschlüsse zu erwarten, oder haben wir Anträge an das Ministerium, respective die Staatsregierung zu stellen, und in dieser Beziehung muß ich, in Wahrung der Landesverfassung, mich seinem Antrage entgegen stellen, und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kromer anschließen. (Bravo!)

Berichterstatter **Ambrosch**: Was die persönliche Bemerkung anbelangt, so übergehe ich diese. (Abg. Dr. Toman: Wohl richtig, mit Grund!) Es ist nur eine Erwiederung auf das, was die Zeitungen über solche Aeußerungen geschrieben haben, und ich verweise auch die Beurtheilung dieser Angriffe auf die Journalistik.

Was aber den Antrag anbelangt, so ersuche ich den Herrn Vertreter der Landesregierung, die Zuschrift hier zu vertreten, in welcher es heißt, daß man der Regierung das dießfällige Ergebniß der Berathung bekannt geben solle, um dem h. Ministerium hiernach zu berichten.

Ich habe mich nur an das gehalten, was hier vorliegt, wie die Regierung uns ersucht hat.

Regierungs-Commissär **Landesrath Roth**: Ich glaube, daß ich jeder Vertretung enthoben bin, nachdem die Zuschrift sich ausdrücklich auf den Paragraph der Landesordnung bezieht, der unumstößlich dasteht, und nach welchem die Regierung berechtigt ist, über jedweden Gegenstand den Landtag zu ersuchen, sein Gutachten abzugeben.

**Präsident**: Wünscht noch Jemand das Wort in dieser Angelegenheit? (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, so schließe ich die Debatte, und bitte um den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer. (Nach dessen Uebernahme:) Ich bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Kromer zur Abstimmung, welcher dahin lautet: . . .

Berichterstatter **Ambrosch**: Ich bitte beide Anträge zu lesen, es ist der nämliche Sinn.

**Präsident**: Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen, — welcher dahin lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Dem hohen Ministerium des Innern sei für das Land Krain die Auflassung der Brotsatzung zu beantragen.“

Hat dieser Antrag die gehörige Unterstützung? (Ein Theil der Versammlung erhebt sich.)

Abg. **Kromer**: Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß ich mich bei der Antragstellung ganz genau an den Wortlaut des §. 19 der Landesordnung gehalten habe, der da ausdrücklich sagt:

„Der Landtag ist berufen, zu berathen und Anträge zu stellen: auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen.“ Also vorliegend den Antrag zu stellen auf Beschlußfassung, daß das Ministerium zu ersuchen sei, die Auflassung zu beschließen, obschon im Wege der Landesregierung . . . (Ruf: Ich bitte den Absatz 2 zu lesen.)

Abg. **Freih. v. Apfaltrern**: Ich muß mir schon erlauben, auf den Absatz 2 des §. 19 der Landesordnung

aufmerksam zu machen, weil der auch eine andere Position enthält, und sagt:

„Der Landtag ist berufen: 2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rathe gezogen wird.“

Ich glaube, es ist dieß ein Gegenstand, worüber der Landtag um seinen Rath gefragt worden ist, und diesen Rath zu ertheilen, hat der Antrag des Landes-Ausschusses zum Gegenstande gehabt.

**Präsident**: Ich bringe den Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung, welcher dahin lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen, dem h. Ministerium des Innern sei für das Land Krain die Auflassung der Brotsatzung zu beantragen.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist gefallen.

Somit bringe ich den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei die Brotsatzung in Krain aufzuheben, und der Landes-Ausschuß werde beauftragt, die dießfällige Note an die Landesregierung zu übermitteln.“

Wenn die Herren mit dem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die überwiegende Majorität.

Der Landes-Ausschuß wird die Zuschrift in diesem Sinne erlassen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich schließe die Sitzung. Die nächste Sitzung ist Dienstag um 10 Uhr. Auf das Programm werden folgende Gegenstände gestellt:

1. Vortrag wegen der Gendarmerie-Auslagen.
2. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Toman auf eine Petition bezüglich der Grundsteuer-Erhöhung; und
3. Ein Antrag auf eine Gnadengabe aus dem Landesfonde für einen im Dienste verunglückten Diener.

Landeshauptm. - Stellv. **v. Wurzbach**: Ich bitte um das Wort. Ich glaube, daß die jüngst uns vorgelegte Regierungsvorlage, betreffend das Grundbuchswesen sehr dringend ist, und nach dem Gesetze selbst müssen Regierungsvorlagen vor allen Gegenständen zur Verhandlung kommen; deßhalb würde ich beantragen, diesen Gegenstand als ersten auf die nächste Tagesordnung zu bringen. Da der Herr Landeshauptmann die Tagesordnung ohnedieß nach der Geschäftsordnung mit dem Landtage zu vereinbaren pflegen, so glaube ich, ist mein Antrag zu berücksichtigen.

**Präsident**: Ich habe diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung vor Dienstag bringen können, weil ich noch nicht die nöthige Zahl der Exemplare des Gesamtentwurfes besitze, folglich dieselben auch nicht vertheilen kann.

Landeshauptm. - Stellv. **v. Wurzbach**: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Präsident**: Der anwesende Herr Landesrath theilt mir soeben mit, daß heute diese Exemplare einlangen werden, mithin werden sie morgen des frühesten schon vertheilt werden können. Es dürfte also kein Anstand sein, diesen Gegenstand Dienstag an die Tagesordnung zu setzen, (Abhptm. - Stellv. **v. Wurzbach**: der erste) und zwar als erster, wenn das hohe Haus damit einverstanden ist.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.)

# Stenographischer Bericht

der

## achtzehnten Sitzung des krain. Landtages zu Laibach am 24. Februar 1863.

**Anwesende:** Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann in Krain. — Regierungs-Commissär: K. k. Landesrath Herr Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Pinder, Dr. Suppan, Bilhar. — Schriftführer: Deschmann.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 21. Februar 1863. — 2. Regierungs-Vorlage mit dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzes, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher und Verbesserung der vorhandenen öffentlichen Bücher. — 3. Antrag des Abg. Dr. Loman und Genossen auf eine Petition an Se. Majestät den Kaiser bezüglich der Erhöhung der directen Steuern. — 4. Antrag bezüglich der Bequartirungs-Auslagen für die Gendarmerie. — 5. Antrag auf Verleihung einer Gnadengabe aus dem Landesfonde für einen dienstesunfähig gewordenen Schubbegleiter.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

**Präsident:** Die gehörige Anzahl von Abgeordneten ist versammelt. Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Loman liest dasselbe. Nach der Vorlesung.)

Ist gegen die Fassung des Protokolles etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Ich bin in der Lage, die vom Herrn Abg. Deschmann in der Sitzung vom 19. d. M. an mich gestellte Interpellation in Bezug auf die Oberrealschule in Laibach zu beantworten.

Als der Herr Abg. Guttmann seinen in der ersten Session des krainischen Landtages gestellten Antrag auf Errichtung einer Oberrealschule in Laibach in einer Eingabe an den Landesauschuß erneuerte, hat letzterer diesen Antrag durchaus nicht fallen gelassen, sondern er fand sich veranlaßt, den Gemeinderath anzugehen, die nöthigen Voreinleitungen und Erhebungen in Bezug der Kosten der Errichtung und Erhaltung einer vollständigen aus 6 Classen bestehenden Oberrealschule in Laibach nach allen Richtungen zu pflegen und das Ergebniß dem Landesauschuße zur weitem Vorlage an den h. Landtag zu überreichen. Der Landesauschuß hat ferner von der Commune Laibachs die bestimmte Erklärung abverlangt, welche Tangente sie zu den Auslagen der Errichtung und Erhaltung dieser Oberrealschule zu leisten willens sei. Der Gemeinderath hat über wiederholte Aufforderung von Seite des Landesauschusses am 19. v. M. Zahl 297 diesem Ansinnen entsprochen, und es wird in kürzester Frist das dießfällige Operat mit den Anträgen des Landesaus-

schusses dem h. Hause zur Würdigung und Schlussfassung vorgelegt werden. (Bravo, bravo.)

An das Präsidium des Landtages ist ein Gesuch, resp. eine Vorstellung, des Gemeindevorstandes von Seisenberg eingelangt, betreffend die Steuer-Pachtungsverhandlungen in dortigen Bezirke.

Nach §. 41 L. O. dürfen Bittschriften, Gesuche vom Landtage nicht angenommen werden, insoferne sie nicht von einem Mitgliede dieses h. Hauses dem Landtage selbst überreicht werden.

Ich war also in dem Falle, dieses Gesuch der Gemeinde Seisenberg mit Hindeutung auf §. 41 Landesordnung zurückzustellen.

Ich habe die Ehre Ihnen bekannt zu geben, daß zufolge einer Anzeige vom gestrigen Tage der Petitionsauschuß sich constituirt, und zum Obmanne Herrn Rudsch, zum Obmannstellvertreter Herrn Grafen Gustav Auersperg, und zum Schriftführer Herrn Carl Deschmann gewählt habe.

Gleichfalls ist die Mittheilung eingelangt, daß sich der Finanz-Auschuß constituirt, hiebei den Herrn Grafen Anton Auersperg zum Obmann, Herrn v. Wurzbach zum Obmannstellvertreter, und den Herrn Abg. v. Langer zum Schriftführer gewählt habe.

Ich bringe ferner zur Kenntniß des h. Hauses, daß ich ein Schreiben vom Herrn Abg. Bilhar soeben erhalten habe des Inhaltes (liest):

„Da mein Hausdoctor Herr v. Stöckl mir noch 2—3 Tage das Haus zu verlassen nicht bewilligt, bitte ich höflichst, meine Abwesenheit vom Landtage für entschuldigend zu halten.“

Es ist mir durch den Abg. v. Langer ein Gesuch mehrerer Districts-Physiker vorgelegt worden, in welchem sie um gnädige Befürwortung einer Aufbesserung und Sicherung ihrer Stellung bei der h. Staatsregierung bitten. Nachdem der Petitionsausschuß bereits constituirt ist, so werde ich das Gesuch demselben zur Antragstellung übergeben. Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Präsident! ich würde mir noch erlauben, bevor wir zur Tagesordnung kommen, bezüglich des Gesuches der Gemeinde Seisenberg eine Bemerkung zu machen.

Ich glaube, daß es nur wünschenswerth ist, wenn an den h. Landtag viele Gesuche einlaufen, indem ja dadurch gerade unter der Bevölkerung das Interesse am Landtage mehr rege erhalten wird, und der Landtag auf die kürzeste Weise zur Kenntniß von Bedürfnissen der Landgemeinden kommt, und auch hier Fragen zur Sprache kommen können, die von sehr großer Bedeutung sind. Nun hat die Commune Seisenberg ihr Gesuch directe an das Präsidium des Landtages eingesendet, wahrscheinlich, indem sie nicht wußte, welche Vorschriften diesfalls bestehen; jedoch glaube ich, da dieß ein Gegenstand ist, der gewiß nichts gesetzwidriges enthält, und da die betreffende Bestimmung der Landes-Ordnung besonders zu dem Zwecke erlassen worden zu sein scheint, damit nicht allfällige Einlagen gemacht werden, die offenbar schon von vornherein zurückzuweisen sind, so würde ich den Antrag stellen, daß das erwähnte Gesuch der Gemeinde Seisenberg derselben nicht zurückzustellen sei. Es dürfte sich hier ohnehin Jemand unter den Abgeordneten, namentlich der Vertreter der Gemeinde Seisenberg bereit finden, nachträglich zu erklären, daß er dieses Gesuch der Gemeinde Seisenberg übernehme, um es dem h. Landtage zu übergeben.

Präsident: Ich habe mich genau an §. 41 Landes-Ordnung gehalten; ich habe bereits dieses Gesuch zurückstellen lassen, mit Hindeutung eben auf §. 41 L. O.; der Gemeinde wird es anheim gestellt bleiben, dieses Gesuch einem der Herren Abgeordneten zuzusenden, der es dem Landtage vorlegen wird.

Solange der §. 41 L. O. besteht, muß ich mich an diesen §. halten. Ich habe die Ehre gehabt, in der Sitzung vom 19. Febr. die Regierungsvorlage in Bezug auf das Gesetz, betreffend die Regelung neuer Grundbücher und Verbesserung bereits bestehender öffentlicher Bücher mitzutheilen.

Nachdem nunmehr von Seite der Regierung die gehörige Anzahl von Exemplaren dieses Gesetzentwurfes eingelangt ist, nachdem sie bereits in den Händen der Herren Abgeordneten sich befinden, stelle ich die Anfrage, ob dieser Gesetzentwurf an ein bereits bestehendes oder an ein neu zu wählendes Comité zuzuweisen sei?

Ich bitte darüber einen Antrag zu stellen.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von sieben Mitgliedern zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen sei, und daß diese Wahl sogleich aus der Mitte des Landtages Statt zu finden habe.

Ich beantrage sieben Mitglieder aus der Ursache, weil der Gegenstand von außerordentlich großer Wichtigkeit für unser Land ist, weil verschiedene Capacitäten in diesem Ausschusse wirken sollen, nämlich sowohl Rechtsgelehrte als Grundbesitzer, und dann weil, wie die Erfahrung lehrt, öfter mehrere Herren durch Unwohlsein verhindert sind, in den Ausschusssitzungen zu erscheinen, folglich, wenn wir nur fünf Mitglieder wählen würden, es leicht geschehen könnte, daß öfter der Ausschuß nicht be-

schlußfähig wäre. Ich stelle weiters den Antrag, daß diese Wahl sogleich geschehe, indem ich diesen Gegenstand für sehr dringlich ansehe; wir haben gegenwärtig noch etwas mehr Zeit, wenn einmal, und wie zu hoffen, in Kürze, die Gemeindeordnung zur Verathung kommt, würde es uns an dieser Zeit gebrechen.

Ich bitte diesen meinen Antrag zur Unterstützungsfrage zu bringen.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage über den Antrag des Herrn v. Wurzbach. (Der größte Theil der Versammlung erhebt sich.) Er ist genügend unterstützt.

Wünscht noch Jemand etwas über diesen Antrag zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Wenn nicht, so schreiten wir sogleich zur Wahl. Sieben Mitglieder werden gewählt.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Ich bitte die Sitzung fünf Minuten zu unterbrechen.

Präsident: Die Sitzung wird unterbrochen. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung und Abgabe der Stimmzettel.) Die Wahlzettel sind abgegeben; ich werde das Scrutinium im Konferenzsaale vornehmen lassen und werde den Herrn Landesgerichtsrath Kromer, den Herrn Landesgerichtsrath Brolich und den Herrn Bürgermeister Ambrosch ersuchen, das Scrutinium vorzunehmen und das Resultat bekannt zu geben. (Die genannten Scrutatores verlassen den Saal.)

Wir kommen nunmehr zum Antrage des Herrn Dr. Loman, betreffend eine Petition in Bezug auf die Erhöhung der directen, insbesondere der Grundsteuer. Der Antrag ist hinlänglich unterstützt; ich ersuche daher den Herrn Antragsteller denselben nunmehr zu begründen.

Abg. Dr. Loman: Im Reichsgesetzblatte ist das Finanz-Gesetz vom 19. Dezember 1862 Nr. 101 für das Verwaltungsjahr publicirt worden. Der V. Artikel dieses Gesetzes lautet zum Theile:

„Zur Bedeckung des in dem Verwaltungsjahre 1863 sich ergebenden Abganges von 62,502.654 fl. wird erstens der zu Folge der kaiserl. Verordnung vom 13. Mai 1859 Nr. 88 R. G. B. bestehende außerordentliche Zuschlag für die Dauer des Verwaltungsjahres 1863

- a. bei der Grundsteuer,
- b. „ „ Hauszinssteuer,
- c. „ „ Hausclaffensteuer,
- d. „ „ Erwerbsteuer,
- e. „ „ dem Contributo arti e commercio

im lomb. venet. Königreiche, und

- f. bei der Einkommensteuer, verdoppelt“.

Ich habe in der Sitzung vom 19. Februar folgenden Antrag eingebracht: „Die durch das Finanzgesetz 1862 für das Verwaltungsjahr 1863 ausgesprochene Erhöhung der directen Steuer und insbesondere der Grundsteuer ist eine für das Herzogthum Krain unverhältnißmäßige, ohne Nachtheil des Landes nicht zu erschwingende Last.

Der Landtag von Krain sieht es daher für seine unabweißliche Pflicht an, in einer wohlmotivirten Petition an Se. Majestät den Kaiser über diese Steuererhöhung:

Erstens seine Besorgnisse auszusprechen;

zweitens die Bitte zu stellen:

a. Daß die Durchführung des besagten Finanzgesetzes für das Jahr 1863 im Herzogthume Krain mit möglichster Schonung und Rücksicht geschehe, und

b. daß das kaiserl. Ministerium in der nächsten Reichsrathssession eine Finanzvorlage für die Regulirung der Grundsteuer auf eine für alle Königreiche und Länder Oesterreichs ebenmäßigen gerechten Grundlage, wodurch

der seit Einführung des stabilen Catasters dem Herzogthume Krain auferlegten unverhältnißmäßigen Grundbesteuerung ein Ende gemacht werde, vorlege.

Zur Verfassung dieser Petition werde ein Comité von fünf Mitgliedern mit dem Auftrage, selbe ehestmöglichst dem Landtage vorzulegen, bestellt.

Die Petition ist durch eine Deputation von drei Mitgliedern des Landtages Seiner Majestät dem Kaiser zu überreichen“.

Wenn ich einen solchen Antrag zu stellen mich unterfangen habe, so geschah dieses nicht, als hätte ich das Bewußtsein, daß ich im Stande bin, alle Motive und Daten für diesen wichtigen, folgenschweren Antrag vorzubringen. Es geschah dies aus meiner Liebe zum Vaterlande, die gewiß jeder der Herren Abgeordneten gleich mit mir im Herzen trägt; es geschah, weil die Session bereits bedeutend vorgeschritten ist, und von einer andern vielleicht kompetenteren Seite ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist.

Ich betrachte diesen Antrag nicht als die schließliche formulierte Bitte des Landtages in dieser Beziehung; ich will damit nur eine Anregung gemacht haben, indem ich wohl weiß, und darauf mit vollem Grunde vertraue, daß der allgemeine Patriotismus des ganzen Landtages unseres Landes, und insbesondere jener Männer, welche mit den Kenntnissen ausgerüstet in das Comité, welches dafür gewählt werden sollte, oder überhaupt jedes Comité, welches diesen Gegenstand zu behandeln haben wird, das Mangelnde in meinem Antrage und an der Motivirung ersetzen werden, da meine Erfahrungen in dieser Beziehung nicht ausreichen. In dieser Rücksicht werde ich daher in meinem heutigen Vortrage auf das Allernothwendigste mich beschränken. Ich werde nur die zunächst liegenden Gründe, welche mir jedoch schon sehr schlagend erscheinen, für die Begründung meines Antrages, anführen und überlasse das Andere der Berichterstattung darüber.

Mich unterstützt aber auch das, was schon voran geschehen ist. Mehrere Herren Reichsraths-Abgeordneten aus diesem Lande haben die Stimme gegen die Steuererhöhung erhoben; im Herrenhause hat der hochverehrte Graf Auersperg diese Steuererhöhung rückichtlich unseres Landes ganz offen mit jenem Namen bezeichnet, welchen sie in diesen Verhältnissen verdient.

Indem ich mich daher auch auf alle dießbezüglichen Vorträge, indem ich überzeugt bin, daß dieselben jedem der Herren Abgeordneten im Landtage noch als lebende Worte vorschweben, berufe; fühle ich mich jedoch verpflichtet, im Allgemeinen und insbesondere zuerst in formeller Beziehung meinen Antrag zu begründen.

Die formelle Begründung bezieht sich dahin, ob ich berechtigt war, im Sinne der Landes-Ordnung einen solchen Antrag zu stellen. Der §. 19 der L. O. sagt: „Der Landtag ist berufen, zu berathen und Anträge zu stellen über kundgemachte, allgemeine Gesetze und Einrichtungen, bezüglich ihrer besondern Rückwirkung auf das Wohl des Landes“.

Das Finanzgesetz ist Gesetz, wie ein anderes, und es hat eine außerordentliche und drückende Rückwirkung für unser Land. Wenn es nun dem Landtage gestattet ist, directe Anträge über solche allgemeine Gesetze, hinsichtlich der Rückwirkung auf das Land zu stellen, so versteht es sich wohl, daß demselben auch Petitionen gestattet sind. Daß ich aber für die Ueberreichung der Petition einen besonders feierlichen Modus vorgeschlagen, daß ich gemäß §. 41 der L. O. auf eine Deputation hingedeutet habe, hat darin seinen Grund, daß diese Deputation Seiner

Majestät dem allergnädigsten Herrn und Kaiser die vollste Ergebenheit und die unwandelbare Loyalität des Landtages, und die Versicherung der gleichen Gefühle des ganzen Landes mit lebendigen Worten ausdrückt, wenn gleich wohl der Landtag mit einer Bitte vor die Stufen des Thrones kommt, wenn er einen begründeten, gerechten Abbruch von der allgemeinen Steuererhöhung verlangt. (Bravo, Bravo.) Es geschah die Beantragung dieses Modus deshalb, daß diese unvergleichlich wichtige Frage so entsprechend und wahrheitsgetreu durch mündlichen Ausdruck unterstützt werde, damit für die Leiden unseres Landes in der Gnade des Monarchen, in der Einsicht des Ministeriums und der gesetzgebenden Factoren endlich eine Erleichterung eintreten möchte. (Lebhafte Beifall.)

Aber nicht bloß formell war ich berechtigt diesen Antrag zu stellen, wir haben auch so viele materielle Gründe dafür, daß ich mit Zagen an die Arbeit gegangen bin, aus jenem Materiale, welches in der Vergangenheit vorbereitet worden und in den bezüglichen Verhältnissen massenhaft liegt, zu einer flüchtigen Motivirung das Wichtigste hervorzuheben.

Weit sei es von mir, Scheingründe oder unrichtige Thatsachen anzuführen, ich bedarf deren nicht, weil ich nur zu sehr fürchte, daß ich der triftigsten Gründe noch welche übergehen werde.

Wenn ich einerseits die Nothwendigkeit der Bedeckung der Staatsbedürfnisse und ferner anerkenne, daß die vielen gegen Oesterreichs Bestand gerichteten Angriffe in der Vergangenheit, und die dagegen gefehrten Kriegsanstalten für die Erhaltung der Monarchie ohne Verschulden der österreichischen Regierung die österreichischen Finanz-Verhältnisse in eine sehr bedenkliche Lage gebracht haben, so kann ich auf der andern Seite jedoch mein Bedauern darüber nicht unterdrücken, daß die österreichische internationale Politik, namentlich vor dem Jahre 1848, die Unterdrückung der freiherrlichen Regungen am ganzen Continente so ungeschont für die Finanzlage des Vaterlandes allwärts Subsidien und Opfer verschwendete, durch welche das Vaterland um seine nothwendigsten Kräfte gebracht worden ist. Ich kann nicht mein Bedauern darüber unterdrücken, daß in 30 Friedensjahren die Schuld, von 400 Millionen, über eine Milliarde hinauf gekommen ist, anstatt daß man die Zeit benützt hätte, diese herabzumindern. Ich kann mein Bedauern darüber nicht zurückhalten, daß man die letzten Jahre bis zum Wiederaufgange der Sonne der Freiheit in Oesterreich durch eine kostspielige auf unnatürliche Uniformirung und Centralisation gerichtete Verwaltung einen unzweckmäßigen Aufwand und unerwünschte Staatsbedürfnisse geschaffen hat, zu deren Bedeckung gegenwärtig die edelsten Kräfte des Volkes in Anspruch genommen und anderen Zweigen entzogen werden. (Lebhaftes Bravo.)

Es liegt nicht im Charakter unseres Volkes, es liegt nicht im Charakter des Landtages und auch nicht in dem meinigen einen Schmerzensschrei für nichts und nichts zu erheben; unser Land hat geschwiegen, es hat alle Steuerregulirungen ohne Murren mit Geduld ertragen, bis einmal ein Zustand eingetreten ist, wo sich die Unfähigkeit der Tragung dieser Lasten allerwärts gezeigt hat. Wir haben neuerlich bei der Besprechung der Frage hinsichtlich der Incamerirung und Revindicirung des Provinzialfondes aus der ausgezeichneten Motivirung vernommen, wie opferwillig unsere Stände das Hab' und Gut unseres Landes stets auf den Altar des größern Vaterlandes über Anforderung der Landesfürsten hingegeben haben. Wir haben leider auch vernommen, daß dafür in dieser

Beziehung ihnen das nicht geworden ist, was zu erwarten gewesen. (Heiterkeit.)

Rein steht das Blatt der Geschichte hinsichtlich der Steuerprästirung in unserem Vaterlande; kein schwarzer Fleck ist darauf; keine Steuerverweigerung, keine Revolte, kein Aufstand steht darauf verzeichnet, und das, meine Herren! ermuthigt mich heute, daß ich ein ernstes Wort gegen die ungerechte Steuerüberbürdung erhebe (Lebhafte Beifall), indem dieses Wort, das heute und zukünftig in dieser Richtung fällt, oder schon gefallen ist, als der wahrste Ausdruck der Sorge fürs Vaterland im Einzelnen ist, welches kleine Vaterland ein wichtiges Glied des gesammten Staatskörpers ist. (Lebhaftes Bravo.)

Solange Zeit die Steuerregulirungen nur das Erträgniß in äußerstem Maße in Anspruch nahmen, hat das Land, haben die Landstände es stillschweigend ertragen; als aber das Capital durch Einführung des stabilen Catasters auf eine bedenkliche Weise in Angriff genommen worden, da haben es die für die Wohlfahrt des Landes redlich besorgten Stände für ihre Pflicht gehalten, in vielen Vorstellungen, in vielen Einwürfen, in vielen Landtagsbeschlüssen und Gesuchen, ihr Gegengewicht gegen eine solche Besteuerung einzulegen.

Sie haben am 26. Juni 1839, am 11. Juli 1840, am 22. März 1841 solche Schriften an Seine Majestät überreicht.

Ganz besonders aber fühlten sich die Stände damals zu einer Protestation berufen, als durch den stabilen Cataster eine so unverhältnißmäßige Steuer-Mehranlage auf das Land gedrückt wurde; da haben sie im Jahre 1844 eine Petition an Seine Majestät den Kaiser mit einer solchen Entschiedenheit, mit einer so umfangreichen Alles umfassenden Darstellung der Ueberbürdungsverhältnisse überreicht, daß ich heute nichts besseres weiß, als die wichtigsten Punkte aus derselben zu nehmen, und damit meinen heutigen Antrag nach so vielen Jahren wieder zu motiviren. (Ruf: sehr gut.)

Diese Schrift verdanken wir dem Patriotismus und der ausgezeichneten Feder des hochverehrten Herrn Grafen Anton v. Auersperg, welcher auch heute in unserer Mitte sitzt, und gewiß den Faden wieder dort aufnehmen wird, wo er ihn gelassen hat. (Bravo! Bravo! Bravo!)

Ich kann mich nicht enthalten, meine Herren! den Eingang dieser Schrift Ihnen wörtlich vorzutragen.

Dieser lautet:

„Eure Majestät!

Die treuehormamen Stände des Herzogthums Krain haben auf dem letzten Landtage am 11. Sept. v. J., d. i. 1843, bei Vernehmung des a. h. Grundsteuer-Postulats, welcher in Folge der Umlage des stabilen Catasters, die bisherige Steuer-Quote dieser Provinz von 535,731 fl. 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. auf 682,547 fl. 34 kr., mithin um 146,816 fl. 22<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. steigerte, zu ihrem tiefen Schmerze zum erstenmale jene Bereitwilligkeit in Annahme des a. h. Postulats, welche ihre bisherigen Landtage charakterisirete, nicht an den Tag legen können und sich in ihrem Gewissen aufgefordert gefühlt, vor den Augen seiner geheiligten Majestät und des ganzen Landes, dessen Steuerinteressenten zu vertreten sie gesetzlich berufen sind, sich bezüglich ihrer Mitwirkung und Zustimmung zu einem Besteuerungssystem ausdrücklich zu verwahren, welches auf unhaltbarer und unsicherer Basis beruhend in seiner Ausführung den gänzlichen Ruin der Contribuenten unausbleiblich nach sich ziehen muß“.

Meine Herren! so haben die Stände des Landes Krain gesprochen, wir Vertreter des Volkes, die wir

die Leiden des Volkes nicht minder sehen und kennen, werden nicht weniger offen, und nicht weniger entschieden, insbesondere, nachdem noch zwei außerordentlich mitdrückende Momente, daß seit jener Zeit so viele neue Steuergattungen ins Land gekommen sind, und daß im letzten Reichsrathe und durch die Sanction Seiner Majestät des Kaisers eine so bedeutende Erhöhung der directen Steuern uns aufgelegt wurde, dazu traten, über die Steuerbedrückung unsere Stimme der Besorgniß und die Bitte um Abhilfe erheben! (Bravo!)

Für wahr, wenn man alle diese Mißverhältnisse in der Besteuerung ins Auge faßt, so muß man ohne weiters überzeugt sein, daß eine Abhilfe unserem Vaterlande dringend nothwendig ist, wenn nicht die Steuercontributionskraft vollständig erschöpft werden soll, da nunmehr vorzüglich nur außerordentliche Mittel, als: Executionen, Sequestrationen der Realitäten und des fundus instructus, zur Steuereinbringung führen, daß die Realitäten nach einander der Regierung gewissermaßen in die Hände fallen, und die Besitzer darauf nichts anders als Arbeiter sind. (Lebhafte Beifall, Ruf: sehr wahr!)

In dieser Schrift nun, welche ich erwähnt habe, hat der einstige Landtag, resp. der Verfasser desselben, die Betrachtung darüber aufgestellt, wie das Mißverhältniß der Grund-Besteuerung in unserem Lande sowohl in absoluter als in relativer Beziehung vorhanden ist.

Diese Schrift verdient volle Glaubwürdigkeit, weil die Thatsachen, welche in derselben enthalten sind, nicht mit Emsigkeit, Absichtlichkeit und Vorsichtlichkeit gesucht worden sind, sondern weil sie so aufgenommen worden sind, wie sie sich allerwärts von selbst leicht ergaben.

Es ist eine absolute und relative Ueberschätzung hinsichtlich des Reinertrages unserer Gründe erwiesen, und weil der stabile Cataster eben auf den Reinertrag basirt ist, so ist die Ueberbürdung mit der Grundsteuer von selbst erklärlich.

Die absolute Ueberschätzung erweist sich auf folgende Art: Es ist im Paragraph 192 der Instruction hinsichtlich der Catastral-Reinertrags-Erhebungen ausdrücklich anbefohlen, daß bei Bestimmung des Reinertrages auf Verpachtungen, gerichtliche Schätzungen und Verkäufe Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn die Verpachtungen auch nicht gerade die untrüglichen Werthmesser des Realitätenertrages sind, so sind sie doch in Rücksicht dessen, daß der Pächter einen Pachtschilling ohne andere weitere Lasten zu bezahlen hat, doch ein bedeutend verlässliches Mittel um den Werth einer bezüglichen Realität, und die Größe des Ertrages zu ermessen. Nun hat man mehrere solche Verpachtungen in Betracht genommen und daraus das Resultat gefunden, daß der Reinertrag nach dem Cataster, hinsichtlich der Pachtschillinge dieser in Betrachtung gestellten Realitäten, zweimal, ja dreimal höher, als der jener Rente aus den Pachtverträgen, aufgestellt worden ist.

Daraus ergibt sich, daß nicht 17<sup>47</sup>/<sub>60</sub>%, was das Percent der Grundsteuer war, hinsichtlich dieser Realitäten gilt, sondern daß das Percent sich auf 41<sup>13</sup>/<sub>30</sub>, ja sogar auf 82<sup>23</sup>/<sub>30</sub> hinauf steigerte, so, daß nicht 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% Grundsteuer vom Reinertrage, sondern 41 und 82% genommen werden; dieses gilt vorzüglich hinsichtlich der Waldungen und Weiden.

Ebenso hat es sich bei dem Vergleiche des angenommenen Cataster-Reinertrages gegenüber den gerichtlichen Schätzungen, welche doch als behördliche Werth- und Ertragsbemessungen Glauben verdienen, gezeigt, daß der Reinertrag 4mal höher angenommen worden ist, als

die gerichtlichen Schätzungen desselben ergaben, und daß es sich ergibt, daß nicht 17%, sondern 28 und 29% von den bezüglichen Realitäten an Grundsteuer abgeliefert werden muß.

Die Verkäufe endlich ergeben dasselbe Verhältniß. Die Verkäufe sind vermöge ihrer Stipulationen zwischen Käufer und Verkäufer, wenn man die Identität der Gründe, welche im Verkaufe stehen und deren Catastral-Reinertrag erhoben werden soll, constatirt, wenn man Gebäude und *fundus instructus* abrechnet, fast das untrüglichsie Werthzeichen, und da hat es sich ergeben, daß bei jenen Realitäten, die man in Vergleich stellt hinsichtlich des Verkaufes und des daraus sich ergebenden Reinertrages, und des angenommenen Reinertrages nach dem stabilen Cataster, daß nach demselben der Reinertrag 3mal höher angenommen worden ist, und daß 34 und 60%, nicht 17% der Grundsteuer auf dieselben fällt.

Es sind auch andere allgemeine Betrachtungen in dieser Schrift aufgestellt worden, welche sich eben aus dieser unverhältnißmäßigen Besteuerung ergaben; so z. B. daß viele Realitäten von den Besitzern verlassen worden sind, weil die jährliche Steuer so hoch fast, wie der Realitätenwerth und daher unerschwinglich war. Es ist ein Beispiel aus dem Bez. Gurksfeld, Gemeinde Zirke darin angeführt, wo Jemand eine Realität um 8 fl. erkaufte hat und jährlich 7 fl. 34 kr. Steuer bezahlen mußte. (Heiterkeit, Bewegung.) Ein anderer Fall, wo die Realität um 13 fl. 13 kr. gekauft wurde, und deren Grundsteuer 12 fl. 45 kr. betrug. Ein dritter Fall, wo die Realität um 12 fl. erkaufte wurde, und die Steuer 7 fl. betrug, und so viele dergleichen Beispiele, namentlich in Unterkrain.

Aber nicht bloß die absolute Ueberschätzung ist erwiesen, und ist bei der Grundbesteuerung in Krain vorhanden, sondern auch die relative Ueberschätzung zeigt sich auf eine so auffallende Weise, daß man kaum begreifen kann, wie eine solche relative Ueberschätzung namentlich im Verhältnisse der Länder Krain, Kärnten, Steiermark sich zum unberechenbaren Nachtheile unseres Landes bis heute erhalten konnte.

Das Land Krain hat nach dem provisorischen Cataster 535.731 fl. 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. an Grundsteuer jährlich gezahlt, nach dem stabilen Cataster mußte es um jährliche 146.816 fl. 22<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. mehr bezahlen, während dem das Land Kärnten eine Abminderung im Betrage von 152.150 fl. (!) in seiner Grundbesteuerung erfuhr, und in Steiermark dieselbe auch um 131.550 fl. erniedriget wurde, so daß bei Vergleichung des Verhältnisses vor und nach dem stabilen Cataster zwischen Krain und Kärnten, wenn der Mehrbetrag von Krain mit 146.816 fl., und der Minderbetrag von Kärnten mit 152.150 fl. summiert wird, sich ein Mehrbetrag der jährlichen Grundbesteuerung Krains gegenüber Kärnten, um mehr als 300.000 fl. ergibt, was in den abgelaufenen 20 Jahren 6 Millionen ausmacht. (Sensation.)

Meine Herren, was hätten wir mit 6 Millionen hinsichtlich der landwirthschaftlichen, der industriellen und anderer Bildungsschulen, der nothwendigen Humanitäts- und anderen Anstalten im Lande unternehmen können?! — Warum müssen wir jetzt in jeder Beziehung so sparsam sein? (Lebhafter Beifall im Hause und im Zuhörerraume.) — Warum müssen wir nach allen Seiten hin uns so enge halten, daß wir die Aufgabe der Bildung, des Fortschrittes, der Humanität, der Freiheit nicht lösen können?! (Bravo! Bravo!) — wir sind erschöpft, wir können uns nicht helfen, und sind am Rande unvergleichlicher

Landescalamität, wenn wir nicht im Stande sind, durch diesen Landtag die Gnade des Monarchen, die Einsicht der Regierung und der gesetzgebenden Factoren zu einer endlichen Erleichterung zu erreichen.

(Lebhafter Beifall, Rufe: Sehr gut! im Hause und Zuhörerraume.)

Wenn man noch weiter in Betracht zieht, wie diese Steuererhöhung im Lande selbst sich dargestellt hat, so wird man sich darüber wundern, daß nach dem stabilen Cataster der frühere Laibacher Kreis allein mehr Lasten an Grundsteuern zu erschwingen hatte, als früher das ganze Land.

Nach dem provisorischen Cataster war das Land Krain mit dem Reinertrage von 1.063.670 fl. und der Grundsteuer von 535.731 fl. angenommen, und nach dem stabilen Cataster mit dem Reinertrage von 3.838.130 fl. und Steuer von 682.547 fl. Der Laibacher Kreis war früher mit dem Reinertrage von 433.273 fl. und nach dem stabilen Cataster mit dem Reinertrage von 1.278.961 Gulden, also gegenüber dem frühern Landesreinertrage von 1.063.670 fl. um 215.291 fl. Reinertrag höher, als früher das ganze Land Krain angesetzt.

Ich kann mich nicht enthalten, auch noch einige speziellen Besteuerungs-Verhältnisse nach dem stabilen Cataster zwischen Krain, Kärnten und Steiermark anzuführen:

Der ganze productive Boden Krains im Flächenmaße von 1,654.866 Joch 120 □ Klstr. ist mit einem Reinertrage von 3,838.130 fl. angenommen, und zahlt an Steuerquote 682.547 fl., so daß auf ein Joch productiven Boden ein Reinertrag von 2 fl. 19<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. und die Steuer mit 24<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. entfällt. Kärnten hingegen, welches mit dem Flächenmaße von 1,594.996 Joch 437 □ Klstr., also um nicht viel Joch schwächer im Flächenmaße angenommen wird, bezahlt bei einem Reinertrage von 2,530.441 fl., an Steuerquote 449.996 fl., — der Reinertrag ist daher 1 fl. 35 kr. und die Steuer nur 17 kr. pr. Joch. Und doch welcher Unterschied der Productivität ist zwischen Krain und Kärnten! Wie viel fruchtbarer ist Letzteres!

Wenn man nun die Nachbarreise von Krain und Steiermark: Neustadt, Gills, in Betracht zieht, so ergibt sich, daß der Neustädter Kreis mit 704.754 Joch Flächenmaß mit einem Reinertrage von 1,842.090 fl., mit der Steuerquote nach dem Cataster mit 327.585 fl., daher mit einem Reinertrage von 2 fl. 36 kr. pr. Joch und mit einer Steuer von 27<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. pr. Joch nach dem stabilen Cataster aufgenommen wurde, während der Gills Kreis mit 631.242 Joch mit einem Reinertrage von 1,398.546 Gulden und mit einer Steuerquote von 248.707 fl., daher mit dem Reinertrage von 2 fl. 13 kr. und mit der Steuer von 23<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. pr. Joch erscheint.

Wenn man noch die Nachbarbezirke ins Auge faßt, den Bezirk Gurksfeld in Krain, und den Bezirk Lichtenwald in Steiermark, so ergibt sich, daß Gurksfeld mit 38.513 Joch Flächenmaß, mit einem Reinertrage von 151.757 fl. eine Steuerquote nach dem Cataster mit 32.322 fl. zu entrichten hat, und daß der Reinertrag pr. Joch mit 4 fl. 42 kr. kommt, und die Steuer 50<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. beträgt.

Der auf der andern Seite der Save gelegene Bezirk Lichtenwald ist mit dem Flächeninhalte von 15.723 Joch mit dem Reinertrage von 31.194 fl. mit der Steuerquote von 5.547 fl. nur mit dem Reinertrage pr. Joch mit 1 fl. 58<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. und die Besteuerung mit weniger als der Hälfte, nämlich nur mit 21 kr., angesetzt. (Bewegung.)

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch einige schlagenden Parallelen zu ziehen, u. z. aus den einzelnen Nach-

bargemeinden und Hauptculturen mit Benützung der Reinertrags-Ausweise, wie die Commission sie entworfen hat. Die Gemeinde St. Ruprecht im Bezirke Neudegg wird mit einem Reinertrage von Einem Joch Acker mit 19 fl. 15 fr. und die Gemeinde St. Leonhard des Bezirkes Pragwald in Steiermark mit 6 fl. 25 fr., und die Gemeinde Arch des Bezirkes Gurkfeld in Krain von 1 Joch Wiesen mit 15 fl. 40 fr., und die Gemeinde Artitsch im Bezirke Rann in Steiermark nur mit 5 fl. 50 fr., also nur mit einem Drittel des Obigen, die Gemeinde Rauno Bezirk Gurkfeld in Krain von 1 Joch Weingarten mit 32 fl. 40 fr., die Gemeinde Kapellen Bezirk Rann in Steiermark mit 9 fl. 55 fr. (Bewegung), die Gemeinde Groß-Dollina im Bezirke Landstraß in Krain von Hutweiden mit 4 fl. 15 fr. und die Gemeinde Srennitz im Bezirke Reichenburg in Steiermark mit 1 fl. 5 fr. im stabilen Cataster angenommen. (Bewegung.)

Welche Wirkung die hier ersichtlichen Differenzen im Reinertrage bei ihrer praktischen Anwendung auf die Besteuerung ausüben, wolle man aus folgenden darüber aufgestellten Betrachtungen heraussehen:

Wenn ein und derselbe Acker aus 4 Joch I. Classe bestehen würde, so würde derselbe in Krain Bezirk Neudegg, Gemeinde St. Ruprecht, nach dem Cataster von einem Reinertrage von 77 fl. eine Steuerquote von 13 Gulden 41 fr., in Steiermark Bezirk Pragwald, Gemeinde St. Leonhard, aber von einem Reinertrage von 25 fl. 40 fr. nur eine Steuerquote von 4 fl. 33 fr. zu zahlen haben; eine Wiese von 5 Joch I. Classe würde in Krain, Bezirk Gurkfeld, Gemeinde Arch, von dem Cataster-Reinertrage 78 fl. 20 fr. eine Steuerquote von 13 fl. 55<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. zahlen müssen, in Steiermark Bezirk Rann, Gemeinde Artitsch, mit dem Reinertrage von 29 fl. 10 fr. nur eine Steuerquote von 5 fl. 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr.; ein Weingarten von 3 Joch I. Classe würde in Krain, Bezirk Gurkfeld, Gemeinde Rauno, von einem Reinertrage von 98 fl. eine Steuerquote von 17 fl. 25<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. bezahlen, und in Steiermark, Bezirk Rann, Gemeinde Kapellen, von einem Reinertrage von 29 fl. 45 fr. nur eine Steuerquote von 5 fl. 17<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr.; eine Waldrealität aus 10 Joch Hochwald, und 10 Joch Niedervalb und 5 Joch Weide, sämmtlich I. Classe, würde in Krain Bezirk Landstraß, Gemeinde Groß-Dollina, von dem Reinertrage von 30 fl. 45 fr. eine Steuerquote von 5 fl. 28 fr., und in Steiermark Bezirk Reichenburg, Gemeinde Srennitz, von dem Reinertrage von 10 fl. 37<sup>1</sup>/<sub>4</sub> eine Steuerquote von 1 fl. 53<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr. bezahlen.

Ich will nicht den h. Landtag mit weiteren Anführungen aus besagter ohnehin gewiß dem Comité vom hochverehrten Herrn Verfasser Graf Anton v. Auersperg vorzulegenden Schrift ermüden, soviel aber dachte ich jetzt anführen zu müssen, damit man sieht, wie gerecht unsere Klagen über Steuerüberbürdung sind. (Bravo! Bravo!)

Ich halte jedoch dafür, daß, nachdem ich die directen Steuern im Allgemeinen als unverhältnißmäßig und als drückend bezeichnet habe, daß ich auch hinsichtlich der andern directen Steuern einiges zum Beweise anführe.

Was die Hausclassensteuer betrifft, so ist dieselbe jetzt in 12 Classen getheilt. Nun diese Einteilung in 12 Classen entbehrt einer gerechten Grundlage eines gleichen Maßstabes. So werden die Wohnungsbestandtheile von 1 bis 3 mit 70 fr. und von 30 — 35 mit 63 Gulden besteuert. Da ist ersichtlich, daß namentlich die großen Gebäude gegenüber den kleinen übersteuert sind.

Sowohl der Großgrundbesitzer, als der Besitzer überhaupt, der eine Wohnung für sich hat, für seine, viel-

leicht sehr zahlreiche Familie, für seine Diensthofen, welche ihm die Geschäfte besorgen, für die Aufbewahrung der Feldfrüchte, befinden sich in der traurigen Lage dafür eine außerordentliche Hausclassensteuer zahlen zu müssen. (Bewegung.)

Namentlich trifft dieses den Großgrundbesitzer insofern, als die ansehnlichen großen Schlösser unserer Vorzeit, wenn sie vielleicht auch nicht in allen Theilen gegenwärtig bewohnt und in Anspruch genommen werden, und wenn sie auch nicht zufälligerweise einem öffentlichen Staatsamte zur Wohnung dienen, dieselben außerordentlichen Steuern bezahlen müssen. Was soll geschehen? —

Sollen sie dieselben zerstören, zu Ruinen machen, damit ein Verein Oesterreichs die Gelegenheit bekommt, diese Ruinen als Baudenkmale zu erhalten? (Lebhaftes Bravo! und Heiterkeit.)

Es kann sich ein Besitzer einer solchen Realität von der Hausclassensteuer gar nicht anders retten, als sie wirklich zu zerstören, weil das Hofdekret vom 9. Juli 1840 sagt, daß eine Steuerherabsetzung nur durch die Beseitigung der äußern Mauer an der bezüglichen Wohnung erfolgen kann. Eine solche Beseitigung der äußern Mauer ist wohl eine Zerstörung der Wohnung, eine Zerstörung des Gebäudes selbst (Rufe: Sehr gut), und wie kann die erfolgen, wenn darauf Pfandrechte lasten. Es ist ein Besitzer einer solchen Lokalität verpflichtet, die enormen Steuern zu bezahlen, und ist außer Stande sich in irgend einer Beziehung zu helfen.

Diese ungerechte Hausclassenbesteuerung könnte dadurch beseitigt werden, wenn ein gerechter Maßstab nach Verhältniß der Wohnungs-Bestandtheile, mit einem geringen jährlichen Ansatze angenommen würde.

Ich könnte besondere Objecte anführen, welche durch die Hausclassensteuer besonders ungerechterweise betroffen worden, so z. B. die Winzerhäuser in Weingärten. Dieselben sind nicht zur Wohnung, sie sind gewissermaßen zur Aufbewahrung der Weinbehältnisse, und zum vorübergehenden Gebrauche, namentlich zu jener Zeit, als in den Weingärten die Arbeiten dauern, bestimmt. Wenn sich, die bezüglichen Arbeiter, welche die Arbeiten in den Weingärten besorgen, in dem Ofen, welcher im Winzerzimmer steht, ihre täglichen Speisen bereiten, so kann daraus wohl noch nicht geschlossen werden, daß diese Winzerhäuser zu einer stetigen Wohnung bestimmt, und daher mit der Hausclassensteuer zu belegen sind. (Rufe: Sehr richtig! ganz gut!) —

Ich übergehe zu der Hauszinssteuer. Nach §. 2 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. August 1850 sind in jenen Orten, wo die Mehrzahl der Gebäude im Wege der Vermietung benützt werden, auch die unvermietet gebliebenen, von dem Eigenthümer und dessen Familiengliedern selbst bewohnten Gebäude, der Hauszinssteuer zu unterziehen.

Nun, da kommt wohl ein Besitzer eines Hauses in die Lage eine Hauszinssteuer zahlen zu müssen, wenn er auch nicht einen Raum hat, den er in Miethe geben könnte, oder dafür Parteien nicht findet. Wenn nun in einem Orte es solche Miethshäuser gibt, u. z. die Mehrzahl, — in welcher Beziehung man nicht sehr kritisch vorgeht — (Heiterkeit, Bravo!), welche Miethparteien aufnehmen, so muß jeder andere auch von seiner eigenen Wohnung die Hauszinssteuer bezahlen. Gegen dieses Unrecht ist keine andere Abhilfe, als wenn der gerechte Grundsatz aufgestellt wird, daß nur die wirklichen Zinsungen einer Besteuerung unterworfen werden. Als besondere Anomalie möchte ich besonders der Gasthäuser erwähnen. Die Gast-

Häuser haben ihre Lokalitäten für die Unterkunft der Reisenden bestimmt, oder unterhalten sie die Gäste in denselben. So lange die Einkommensteuer nicht besonders eingeführt, und das Wirthsgewerbe mit der Einkommensteuer nicht belegt war, so lange mochte es eine Berechtigung gehabt haben, daß die Gasthäuser mit der Hauszinssteuer belegt waren. Jetzt aber tragen sie die doppelte Steuer. Sie werden für ihren Erwerb doppelt besteuert. (Rufe: Ja, ganz richtig!)

Eine solche Anomalie besteht auch besonders hinsichtlich der Nebenlokalitäten, der Wohnlokalitäten für Verwalter, für Diener, für Arbeiter bei Herrschaften, bei Fabriken, bei Gewerkschaften; da werden die Arbeiter als Mietlinge angenommen, und alle Forst- und andere Aufsichtshäuser, alle Gewerkschaftshäuser, wo die Arbeiter wohnen, mit der Hauszinssteuer belegt. Hier möchte ich namentlich 3 arme Orte von Oberkrain anführen. Der eine ist mein Geburtsort Steinbüchel, nebst dem Eisnern und Kropp. Von diesen Orten, wo nur gewissermaßen einige Gewerken, Arbeitgeber und Arbeiter wohnen, verlangt man die Bezahlung der Hauszinssteuer; wo die Nagelschmiede in so engen kleinen Zimmern und so enge an einander gedrängt wohnen, und wenn etwas, so gewissermaßen nur so viel dafür entrichten, daß die Erhaltung und Restituirung dieser Lokalitäten möglich ist.

Zu solchen Orten besonders ist die Hauszinssteuer sehr drückend. —

Ich möchte noch einige Worte hinsichtlich der Erwerb- und der Einkommensteuer sprechen. Die Erwerbsteuer, welche mit dem Patente vom 31. Dezember 1812 in Oesterreich eingeführt, und im Lande Krain im Jahre 1816 publicirt wurde, ist auch nicht genügend, weil sie vorzüglich zur Grundlage die Anzahl der Einwohner hinsichtlich der Dertlichkeit, wo der zu Besteuerende sich aufhält, — aufgestellt hat. Ich möchte nur hier anführen, daß es in unserem Vaterlande sehr viele kleine Gewerbe, zum Beispiele: Maurer, Tischler, Schuster, Schneider, gibt, welche nur dann und wann sich mit der Aushilfsarbeit beschäftigen und in die Häuser gehen. — Diese werden mit einer zu hohen Erwerbsteuer belegt, weil für sie keine genug niedere Classe vorgesorgt ist, und so ergibt es sich, daß die armen Menschen Prävaricationen begehen, und dann noch mit Strafe belegt werden. — Für solche Gewerbetreibende ist der Anfaß zu hoch, so wie andererseits für sehr große industrielle Unternehmungen die Erwerbsteuer noch zu niedere Ansätze aufgestellt hat. — Für die Erwerbsteuer muß in dieser Richtung eine Aenderung getroffen, überhaupt aber ein mehr gerechter Grundsatz aufgestellt werden.

Ich möchte übrigens dießfalls noch einen besondern Fall aus dem Bereiche meiner eigenen Wahrnehmungen anführen. Die Advokaten und Notare Krains werden nach Maßgabe der Seelenanzahl des Bezirkes, in welchem sie sich aufhalten, besteuert, weil die Steuerbehörden annehmen, daß das ihr Wirkungsfreis ist, und sie müssen demnach die Erwerbsteuer nach der höchsten Classe, das ist mit 26 fl. 50 kr. jährlich bezahlen. In Istrien hingegen kommen sie glimpflicher durch, und zahlen die Erwerbsteuer nur im Betrage von 5 fl. 50 kr. Ich spreche nicht für meinen eigenen Vortheil, ich meine nur, daß es hier in diesem Falle sehr ersichtlich ist, daß die Anzahl der Einwohner des Ortes, in welchem sich ein Erwerbsteuerepflichtiger aufhält, keine richtige Grundlage bildet, denn, wenn man den Advokaten hinsichtlich der Seelenanzahl seiner Wirkungssphäre besteuern wollte, so müßte man den ganzen Kreis des Obergerichtsprengels

zur Basis nehmen, weil derselbe im ganzen Obergerichtsprengel zu vertreten berechtigt ist, und man müßte eine, weiß Gott, wie hohe Steuer für ihn schaffen. Dieß sei nur angeführt, um zu bezeichnen, daß auch die Grundlage bei der Erwerbsteuer eine unrichtige ist. Nicht besser ist es mit der Einkommensteuer, welche mit der Erwerbsteuer gewissermaßen Hand in Hand geht.

Wenn ich nun so die unrichtigen Grundlagen hinsichtlich der directen Steuern flüchtig und oberflächlich bezeichnet habe, so ist es ersichtlich, daß die Behauptung richtig ist, daß die Erhöhung jeder auf einer falschen Grundlage basirten Steuer, eine doppelt ungerechte, eine Erhöhung des ursprünglichen Unrechtes ist.

Ich habe daher mit großem Schmerze jene Sitzungen der Steuererhöhungen im hohen Reichsrathe mitgemacht, in welchem die Abgeordneten dieses Landes die Stimme für ihr Land erhoben und nachgewiesen haben, daß wir bei Vertretung unseres Landes keine Ausnahme constatiren, sondern nur gleich mit andern Ländern behandelt werden wollen. (Bravo, Bravo.) Ich muß mit desto größerem Bedauern jener Beschlüsse erwähnen, weil man persönlich überzeugt war, daß unser Land überbürdet sei, und doch der Uniformität wegen zu dem Beschlusse verfallen ist, vermöge dessen diese Steuer-Erhöhung uns in noch höherem Maße weiterhin drücken soll. (Bravo, Bravo.)

Da, meine Herren, möchte man wohl bedenklich werden, über die Wohlthaten der Februar-Verfassung. Denn unsere Stände haben im Postulatlandtage fast mehr Rechte gehabt hinsichtlich der Steuervotirung, hinsichtlich der Aeußerung über die Bewilligung oder Nichtbewilligung, als wir gegenwärtig im Gesamt-Reichsrathe, wo wir Vertreter kleiner Länder eben nur eine erfolglose wörtliche Verwahrung gegen die Majorisirung von Seite anderer größerer Länder einzusetzen im Stande sind. (Einzelnes Bravo im Centrum.)

Mit Bangen und Furcht, meine Herren, sehe ich auch in die Zukunft, daß wir, wenn die Beschlüsse auf gleiche Art wie im vergangenen Jahre gefaßt werden, zu unserem Rechte schwer gelangen werden.

Ich möchte mir deßhalb erlauben, die Gründe des Beschlusses des Abgeordnetenhauses in wenigen Worten und nur in so ferne zu prüfen, als dieser Gegenstand hieher gehört. Man hat dort gesagt, daß es sich bei der Erhöhung der directen Steuern darum handelt, alle Steuerkräfte des Reiches nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Deckung der Staatsbedürfnisse heranzuziehen.

Diese Motivirung brachte der Bericht hinsichtlich der Steuererhöhung für das Jahr 1863, mit der weitem Stütze auf die Verhandlungen hinsichtlich der beantragten Steuererhöhung für das Verwaltungsjahr 1862, und der Angabe, daß die dort angegebenen Gründe auch für das Jahr 1863 noch gelten.

Nun sind aber in dem Ausschußberichte für das Jahr 1862 Gründe in Menge angeführt worden, daß ohne Beschädigung der Landwirthschaft, ohne Beschädigung und Inangriffnahme des Capitals eine Erhöhung der Grund- und Hauszinssteuer unmöglich sei.

Wenn nun die Gründe des Jahres 1862 in verstärkter Maße für das Jahr 1863 galten, so verstehe ich nicht, wie es möglich war, daß man aus diesem Grunde zu einem ganz andern Schlusse kam, nämlich zur Steuererhöhung. (Bravo im Centrum.)

Weiters sagt derselbe Bericht, daß um nicht zu den schon bestehenden, theils durch fehlerhafte Steuerprincipien, theils durch mangelhafte Durchführung derselben herbel-

geführten Ungerechtigkeiten noch neue hinzuzufügen am zweckentsprechendsten schien, sämtliche Steuern der Erhöhung zu unterziehen, und zwar nach möglichst gleichmäßigem Maßstabe. Wie ist es möglich, wenn man anerkennt, daß einzelne Steuergattungen auf falschen Principien beruhen, alle Steuergattungen unrichtig durchzuführen, nach gleichen Percenten?! (Bravo!) Die Ungerechtigkeit ist evident. Hat man die Steuern erhöhen wollen, und war kein Grund der Contributionsfähigkeit dafür vorhanden, so wäre einfach zu sagen: Die Staatsverhältnisse, die Finanz=Calamitäten gebieten es.

Aber Gründe des Rechtes, Gründe der Logik hat man dafür nicht gefunden, konnte sie auch nicht finden. (Abg. v. Langer: Ganz richtig.)

Wie wird unser Land diese erhöhten Steuern aufbringen? Wenn wir betrachten, wie unser Land durch die bisherige Steuerüberbürdung so sehr um seine Kraft gekommen, so sehr gelähmt worden ist, so müssen uns ernste Besorgnisse erfassen. Betrachten wir die industriellen und landwirthschaftlichen Verhältnisse unseres Landes, wo der Grundbesitzer seine Steuern zu entrichten nicht im Stande ist, wenn er nicht den nöthigen Zuschuß aus den industriellen Unternehmungen bekommt, oder wenn er nicht in den Wald oder in den Stall geht, um von seinem kleinen Capital wegzunehmen und zu verkaufen, um damit die Steuern erschwingen zu können.

Sehen wir Oberkrain an, das einst eine bedeutende Leinwand-, Tuch- und einweit günstigere Siebfabrikation als jetzt hatte, so daß es überhaupt in industrieller Beziehung weit mehr producirt als jetzt, sehen wir, wie es in allen diesen Industriezweigen zurück geht, wie die Eisen- und Stahl=Industrie völlig stockt. Sehen wir uns die Verhältnisse in dem steinigen, sterilen Innerkrain an, die seit Eröffnung der Eisenbahn noch viel ungünstiger geworden sind. Blicken wir nach Unterkrain, und da möchte ich den Abgeordneten Herrn Derbitsch fragen, wie dort die Verhältnisse waren, als er als politischer Oberbeamte 20.000 fl. aus der Privat=Chatouille Seiner Majestät des Kaisers und andere 100.000 fl. erhalten hat, und derselbe von Gemeinde zu Gemeinde vertheilend gegangen ist, um durch milde Gaben die armen Leute vom Hungertode zu retten. (Abg. v. Langer: Ganz richtig.)

So sehen die Verhältnisse in unserm Vaterlande, und am besten Felde in Oberkrain, in Ober- und Unterfernitz, wo die Bauern die größten Hufen besitzen, da, meine Herren, ist in einigen Jahren des Mißwachses, nach wiederholten Schlägen und Elementar=Creignissen die Industrie betrieben worden, daß Besitzer aus Baumrinden Brot gebacken und mit den eigenen Thränen dieses Brot gesalzen haben, weil sie nicht das Geld hatten, um sich das theuere Salz zu diesem Brote kaufen zu können. (Sensation und lebhaftes Bravo.)

Meine Herren, es gibt solcher traurigen Verhältnisse noch viele; man müßte von Ort zu Ort gehen, um sich allerwärts solche erzählen zu lassen; die Nothlage ist übrigens Allen bekannt, wozu soll ich solcher Calamitäten noch mehrere anführen.

Durch die Steuerüberbürdung ist aber ein solcher Tabularschuldenstand der Realitäten entstanden, daß das Erträgniß einer Realität in folgenden Richtungen sich verliert, und nach folgender Proportion vertheilt werden muß: Mehr als ein Drittel, die Hälfte nehmen die directen Steuern; mehr als ein Drittel geht auf die Zinsen der Tabularschulden — und der kleine Rest nur bleibt zur Restaurirung der Realitäten, zur Refundirung des

Fundus instructus und — zur Erhaltung des Besitzers und dessen Familie. Von einem solchen Einkommen kann man sich nicht eine solche Existenz erzielen, daß man nebst der kümmerlichsten Erhaltung des Körpers, auch etwas für die Bildung des Geistes zu thun vermöchte.

Ich bin nicht in der Lage einen Ausweis hinsichtlich der vielen Executionen und Sequestrationen vorzuführen, die im ganzen Lande angewendet werden, um die Grundsteuer einzubringen; aber ich glaube, wir würden erstaunen, wenn wir die Zahl hören würden, und es ist in dem sonst etwas stolzen Oberkrain schon fast keine Schande mehr, daß dem Landwirth vom Fundus instructus das nothwendigste Vieh aus dem Stalle am Markte für die Steuer verkauft wird. (Sensation.)

Wenn wir dann weiter in Betracht ziehen, was das ganze Land an Einquartirung prästiren muß, wie groß die Vorspanns=Auslagen sind, so wird man es wohl begreiflich finden, daß wir eine erhöhte Steuer gar nicht zu erschwingen im Stande sind.

Hiezu kommen aber wohl noch andere unerträgliche Verhältnisse der Art und Weise der Eintreibung. Ich habe Beispiele, — ich will sie nicht näher bezeichnen, daß zu Steuerämtern oft aus weiter Ferne aus entlegenen Gegenden die Leute ihre Steuer bringen, und daß es den Steuerämtern nicht immer genehm ist, dieselben in Empfang zu nehmen, so daß sie wieder und wieder kommen, die Zeit versplittern, und sonst noch Geld aufwenden müssen, um die schwer zusammen gebrachte Steuer endlich an das Steueramt abzuliefern. Das sind bedauerliche Vorgänge, ohne von andern Dingen zu reden, wie es z. B. manchmal geschieht, daß Jemand bei Unkenntniß des Gesetzes, mit dem er sich helfen könnte, auch ein irrthümliches unrichtiges Begehren erfüllen muß. —

Ich habe sohin einiges Materiale zur oberflächlichen Begründung meines Antrages vorgebracht, und möchte nur noch mein Vertrauen auf die Gnade Seiner Majestät, auf die Einsicht der Regierung und der gesetzgebenden Factoren für ihre zukünftigen Beschlüsse noch mehr motiviren. Ich möchte dafür noch Gründe der politischen Wichtigkeit und Haltung unseres Volkes und Landes anführen. Dieses Land, in welchem wir wohnen, ist die Brücke nach Italien, in die Welt, und ist ferner der Isolator der Revolution in Italien und Ungarn gewesen. Ein Volk, welches nicht Treue zu seinem Monarchen im Herzen getragen hätte, hätte sich nur anzuschließen gebraucht an die beiden revolutionären Elemente, und es wäre eine gefährliche Verbindung zwischen diesen hergestellt worden. Das treue Volk von Krain kennt von solcher Untreue nichts. (Lebhaftes Bravo im Hause und im Zuhörerraume.)

Wir haben wohl noch wichtige Verdienste in unserm Lande. Unsere Eltern und Ahnen haben für die Erhaltung der Gesamt=Monarchie stets Alles bereitwillig gethan, sie haben besonders gegen die Türken, gegen die Franzosen gekämpft, und man kann sagen, niemals ist ein Makel auf die Vertheidiger, welche die Monarchie aus unserm Lande genommen hat, auf dem oder jenem Schlachtfelde gefallen. (Lebhafter Beifall, Rufe: sehr gut.)

Aus allen diesen Gründen, und aus dem weitern Grunde, daß, wenn wir, unzugegeben, wirklich noch Kräfte in unserm Lande hätten, dieselben für außerordentliche Creignisse gespart werden sollen, für den außerordentlichen Fall, wo der Staat vielleicht wieder zu seiner Selbsterhaltung wird einen Kampf unternehmen müssen, wo er uns auf eine außerordentliche Weise in außerordentlichem

Maße und namentlich als Grenzvolk in Anspruch nehmen kann, erwarte ich die Erfüllung unserer Bitten.

Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, meinen bezüglichen wohlgemeinten Antrag und hoffe, daß das bezügliche Comité denselben in spezieller, entschiedener Formulierung vor das Haus wieder bringen und in der Motivierung vollständig ergänzen werde.

Ich gehe nur in einem Punkte von meinem Antrage ab, nämlich in dem, daß ich die Verweisung dieses Antrages an ein Comité aus fünf Mitgliedern beantragt habe.

Mir scheint es entsprechender, daß dieser Antrag auch an den Finanz-Ausschuß gewiesen werde, welcher Ausschuß allenfalls entweder durch Wahl im Landtage, oder dadurch verstärkt werden kann, daß das Comité einzelne, besonders erfahrene Mitglieder des hohen Hauses im Sinne der Geschäfts-Ordnung zu den bezüglichen Beratungen einladet.

Ich bitte daher, daß mein Antrag hinsichtlich der Verweisung an ein Comité aus fünf Mitgliedern nur eventuell für den Fall zur Abstimmung komme, als mein gegenwärtig gestellter Antrag auf Verweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß nicht angenommen werden würde. (Anhaltender, lebhafter Beifall im Hause und im Zuhörerraume.)

Abg. Graf Anton v. Auersperg: Ich erlaube mir den Antrag des geehrten Herrn Vorredners, dessen warmer Patriotismus auch in diesem Augenblicke zündende Worte gefunden hat, aus ganzer Ueberzeugung zu unterstützen, und wenn mein Name auf dem ursprünglichen Antrage nicht unter den Unterstützenden erschien, so lag dieß bloß in dem Umstande, daß ich verhindert war jener Sitzung anzuwohnen, in welcher der Antrag eingebracht wurde. (Bravo! Bravo!)

Was nun die Begründung betrifft, so ist sie eine so überzeugende und ausführliche gewesen, daß ich mich enthalten kann, Weiteres anzuführen, und dieß um so mehr, als der Herr Vorredner auch Einiges, was ich zur Begründung eines ähnlichen Antrages vor vielen Jahren vorgebracht habe, wieder vorzuführen die Güte gehabt. Ich möchte dem nur beifügen, daß das grelle, schreiende Mißverhältniß, welches damals betont worden ist, auch jetzt noch, wenn auch mit einer mäßig geänderten Ziffer vorwaltet.

Es wird aber die Aufgabe der Commission sein, an welche dieser Antrag geht, diese allmählig durch die Zeitverhältnisse geänderten Ziffern richtig zu stellen.

Indem ich nun meinen persönlichen Dank für die freundliche Anerkennung, die mir geworden ist, ausspreche, gestehe ich, daß es zu einer meiner wohlthuedigsten Erinnerungen gehört, in jenen Zeiten etwas zur Erleichterung der Lasten des Landes beigetragen zu haben, wenn diese auch nicht in dem Verhältnisse erfolgte, als es allgemein gewünscht, und als der Wunsch wirklich ein berechtigter war. (Lebhaftes Bravo im Hause und im Zuhörerraume.)

Ich glaube aber auch, eine Geisterstimme wird dem Herrn Vorredner danken, für die einer dahin gegangenen Versammlung gewordene Anerkennung, nämlich die der vormaligen Stände, welche gerade in diesen Räumen, zwar mit gebundenen Händen, aber mit Anwendung aller ihrer Kräfte gethan haben, was zu thun war, um die Rechte des Landes zu wahren, und um ihm eine gerechte Behandlung in dieser Steuerfrage, die zunächst ihrem Wirkungskreise anheimfiel, zu sichern.

Wie gesagt, die schreienden Mißverhältnisse in der

Grundlage der Besteuerung bestehen heute wie damals, nur vielleicht in etwas geänderten Ziffern, und es wird wohl die höchste Zeit sein, diesem Mißverhältnisse einmal ein Ende zu machen. (Bravo.)

Es ist, nachdem man die Revision des Catasters im Jahre 1845 zugestanden hat, die weitere große Unbill vorgekommen, daß man eine Basis in dem Momente, als man deren Unrichtigkeit durch die zugestandene Nothwendigkeit ihrer Revision zugab, noch fortwährend aufrecht und faktisch als Grundlage zu den Steuerumlagen beibehielt.

Es ist schon damals von der maßgebenden Behörde dieses Mißverhältniß anerkannt, und ist sich in jener vom geehrten Herrn Vorredner angeführten Vorstellung darauf bezogen worden. Die vereinigte Hofkanzlei nämlich hat über eine der wiederholten Vorstellungen der Stände unter d. 2. Mai 1840 die beruhigende Versicherung gegeben: „Die neuerlich und von allen Betheiligten in Anregung gebrachte Besteuerungs-Differenz in den Ertragsansätzen der krainischen gegenüber der steiermärkischen Gemeinden, sei fortwährend ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der vereinigten Hofkanzlei und sie behält es sich vor, den geeigneten Zeitpunkt wahrzunehmen, in welchem diese Differenz entweder vollkommen ausgeglichen, oder auf eine allen Anforderungen entsprechende Art in der Steuerumlage berücksichtigt werden kann“.

Daselbe Mißverhältniß, welches hier zwischen Krain und Steiermark angedeutet wird, gilt auch rücksichtlich des Verhältnisses von Krain zu Kärnten und wohl auch zu andern später als Krain in die Catastralarbeit einbezogenen Ländern.

Nach 20 Jahren einer ungerechtfertigten Steuerüberbürdung dürfte denn doch einmal dieser geeignete Zeitpunkt eingetreten sein! (Lebhafter Beifall im Hause und in dem Zuhörerraume.)

Wenn ich hoffe, daß der Schritt, der von dem versammelten Landtage diesmal unternommen werden soll, eine nachhaltigere Wirkung haben werde, als die von den frühern Ständen eingeleiteten Schritte, so rechne ich auf die Kraft der Oeffentlichkeit und die Kraft des neu erwachten constitutionellen Lebens (Bravo, Bravo), ich rechne auf die Gnade und Hulb, welche Sr. Majestät der Kaiser diesem Lande in Anerkennung dessen stets bewährter Treue immer zugewendet hat. Ich rechne auf die vor den versammelten Völkern Oesterreichs gegebene Zusage des Herrn Finanzministers in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses sowohl als des Herrenhauses, zur nächsten Session eine Vorlage zu bringen, welche dieses Mißverhältniß behebt; ich rechne endlich auch auf den in Wien auf Grundlage des Patentens und der Verfassung vom 26. Februar bald wieder versammelten Reichsrath (Bravo); denn allerdings waren die Rechte der vormaligen Stände in Steuerfragen formell weitergehend, als die des gegenwärtigen Landtages, was sie aber in praxi erreicht haben, das zeigt eben der Jammer-Zustand unseres Landes in Steuerangelegenheiten, und ich rechne darauf, daß die in dem österreichischen Reichsrathe concentrirte Kraft der österreichischen Völker in dieser Beziehung nicht wirkungslos operiren werde; ich rechne endlich aber auch auf ein besseres Erkennen von Seite des Reichsrathes in seiner nächsten Session, weil ich glaube, daß unser Reichsrath eine ernste Mahnungs-Stimme, die aus der Vergangenheit zu uns herüber tönt, wohl beherzigen werde, daß man nämlich, um frei zu sein, zuerst gelernt haben muß, gerecht zu sein. (Bravo, Bravo.)

Was die formelle Behandlung des gestellten Antrages betrifft, so kann ich mich nur dem nun modificirten Antrage des Herrn Dr. Toman anschließen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Mulley: Ich glaube mich in allen diesen Ansichten vollkommen an die Anträge der hochverehrten Herren Vorredner zu halten, finde jedoch einen kleinen Antrag auch noch beizufügen:

Die Ueberbürdung in der Steuer des Kronlandes Krain ist sowohl durch die Herren Reichsraths-Abgeordneten, als wie gegenwärtig durch die Herren Vorredner auf so eine Weise erschöpft worden, daß ich dieselbe nicht mehr zu beleuchten nöthig habe.

Jedoch würde ich glauben, daß, wenn diese Steuer-Ueberbürdung anderen Kronländern gegenüber gestellt wird, nicht so ein schneidendes, ein sprechendes Unrecht begründet erscheint. —

Ein Unrecht kann und darf nicht geduldet werden, und von dem Rechtlichkeitsfinne des h. Reichsrathes, so wie von der erhabenen Regierung, die ihrem vorbestehenden Wahlspruche: „*Justitia regnorum fundamentum*“ wohl getreu verbleiben wird, läßt sich allerdings ein ersprießliches Ergebnis der angestrebten Petition erwarten.

Die geehrten Herren Vorredner glauben zunächst die Abschaffung dieses Unrechtes in der Steuerrevision zu suchen.

Auch ich stimme diesem Antrage im Wesen vollkommen bei, nur glaube ich aber, daß in dieser Richtung die Hilfe zu spät kommen dürfte.

Eine vorübergehende Revision würde uns wenig Heil bringen, wir haben die traurige Erfahrung hinter uns, daß vor Einführung des stabilen Catasters dieses heute so oft angeregte Mißverhältniß zwischen den Nachbarländern oft empfunden und vor die Stufen des höchsten Thrones gebracht wurde.

Was war die Folge davon?

Eine Revision, vermöge welcher die Kreise von Marburg und von Gills um ein Unbedeutendes in der Catastral-Schätzung gehoben, und die Steuer in unserem gedrückten Lande an den Grenzen um ein Unbedeutendes der Parificirung wegen herabgesetzt wurde, während das Ganze auf morschen Stützen stehende Catastral-Gebäude im Innern in voller Kraft aufrecht erhalten wurde.

Wenn nun mit einer oberflächlichen Revision uns wenig gebient ist, so würde man glauben, daß zu einer radikalen Abhilfe in das Wesen der Catastral-Ueberschätzung eingegriffen werden soll.

Eine solche Arbeit, die eine förmliche Reambulirung involvirt, dürfte bei der thätigsten Anstrengung doch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Nun stelle ich die Frage an die hochverehrten Herren Mitglieder, ist das Land Krain wohl kräftig genug, durch mehrere Jahre noch diese Bedrückung, dieses Unrecht ertragen zu können?

Ich glaube mit einem entschiedenen Nein darauf antworten zu müssen.

Blicken wir auf das hinsiechende, verarmte und unwirthliche Innerkrain und resp. den Karst, so werden wir finden, daß sich dort bereits die Rückstände zu einer bedauerlichen Höhe anhäufen, und man nicht absehen kann, wie sie eingebracht werden. Man kann den Steuerämtern in keiner Beziehung eine Lauigkeit zum Vorwurfe machen, sie wenden die energischsten Mittel an, ja sie überschreiten sogar das bestehende Gesetz mit Rücksicht des §. 296 und 340 der Gerichts-Ordnung, daß sie auf den sogenann-

ten fundus instructus und die sogenannten Berufs-Objecte keine Rücksicht mehr nehmen können. (Auf: Richtig.)

Gehen wir nach Unterkrain herab, so werden wir finden, daß der arme Landmann mit Elend und Noth ringt, daß er im Schweiß des Angesichtes für die unentbehrlichsten Lebensmittel kämpft um sich vor Verfall, Hinfinken und Contributionsunfähigkeit zu retten. (Bravo.)

Nur der farge industrielle Oberkrainer dürfte vielleicht noch ein paar Jahre das Glück haben, sich vor dieser Hinfinkung zu bewahren, allein wodurch? Dadurch daß er seine industrielle Ernte mit der Bodenernte vermengt, und daß er zur Unerflecklichkeit der erstern die letztere einsetzt.

Meine Herren! die Erschöpfung, die Erlahmung durch die enorme Anspannung der Steuerkraft im Lande Krain ist, glaube ich, zulänglich dargethan, eine schleunige Abhilfe unerläßliches Bedürfnis, um es vor diesem Abgrunde zu retten, und ich glaube, daß eine solche nur in dem bestehen könne, wenn schon gegenwärtig auf einen positiven Nachlaß, rücksichtswise eines aliquoten Theiles der ordinären Grundsteuer hingewiesen wird.

Ich erachte daher zu dieser angestrebten Petition noch den Antrag beizufügen zu müssen:

„Der hohe Landtag beschliesse: Dieser Petition sei auch die unterthänigste Bitte beizufügen, im Kronlande Krain werde die Einhebung des vierten Theiles der ordinären Grundsteuer aus dem Titel der erwiesenen Ueberbürdung bis zur Durchführung der Catastralschätzungs-Revision bewilliget“. — (Einzelnes Bravo.)

Es steht dieser Punkt nicht vereinzelt da, wir haben bereits zur Regelung der gleichen Mißverhältnisse in den zwanziger Jahren das Beispiel gehabt, wo ebenfalls ein aliquoter Theil nämlich 20 % Einlaß auf sämtliche Urbarialien angeordnet worden ist.

Ich glaube in diesem Mittel den nächsten Punkt zur Ueberhebung des Landes zu finden, daß es nicht unter der ungebührlichen Steuerlast unterliegt. (Bravo, Bravo!)

Abg. Dr. Toman: Ich bin sehr dankbar dem hochverehrten Herrn Grafen Auersperg für die Ergänzung der Motivirung und für die Unterstützung meines Antrages, so wie auch dem geehrten Herrn Vorredner.

Doch erlaube ich mir gegen den Vortrag des geehrten Herrn Vorredners bloß zu bemerken, daß sein Antrag gewiß dem Comité sehr angenehm sein wird, daß aber geschäftsordnungsmäßig derselbe jetzt nicht gestellt werden kann, da über die Motivirung eines selbstständig gestellten Antrages nur die Verweisung an ein Comité oder die Nichtverweisung, resp. die Ablehnung, erfolgen kann. Gewiß aber, wie ich es selbst auch in meinem Antrage angedeutet habe, wird das Comité diesen Antrag, welcher auf einen bestimmten positiven Nachlaß der Steuer zielt, mit Freuden aufnehmen, und auch denselben bei seinen Berathungen benützen. (Bravo, Bravo.)

Präsident: Nach der glänzenden und erschöpfenden Motivirung des Herrn Antragstellers bleibt mir nur noch übrig, die Frage an die hohe Versammlung zu stellen, ob dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Toman dem §. 18 der G. O. gemäß an einen bereits bestehenden Ausschuss oder an einen neu zu creirenden zu verweisen sei. (Auf: Finanz-Ausschuss.)

Diese Frage muß ich stellen.

Jene Herren, welche mit der Verweisung des Antrages an irgend einen Ausschuss einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Jetzt stelle ich die Anfrage, ob dieser Antrag speziell dem Finanz-Ausschusse zuzuwenden sei?

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zoman ist dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung und Bericht-erstattung zugewiesen. Vielleicht dürfte es dem hohen Hause wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes gefällig sein, einen Termin zu bestimmen, binnen welchem derselbe zum Vortrage kommen soll?

Abg. Graf Ant. Auerzperg: Einen Termin zu setzen, ist sehr schwer, weil die Masse des zu verarbeitenden Materials in Vorhinein nicht zu übersehen ist.

Präsident: Es wird ohnehin vorausgesetzt, daß der Ausschuss mit der nöthigen Beschleunigung diesen Antrag in Angriff nehmen und seine Anträge hierüber stellen werde.

Wir kommen nun zum Punkte 4 der heutigen Tagesordnung, zum Vortrage bezüglich der Bequartirungs-Auslagen der Gensdarmmerie.

Abg. Dr. Zoman: Herr Landeshauptmann! Ich beantrage die Unterbrechung der Sitzung auf 10 Minuten, eben sowohl in unserm Interesse, als auch schon im Interesse der Herren Stenographen.

Präsident: Ich bitte um die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Abg. Kromer: Zur Wahl des Ausschusses in Betreff der Vorberathung des Gesetzes über die Auflage neuer Grundbücher wurden 31 Stimmzettel abgegeben, und es erhielten, die Herren:

Brolsch	26 Stimmen,
v. Wurzbach	24 "
Mulley	25 "
v. Strahl	22 "
Kromer	21 "
und Kosler	19 Stimmen.

Diese Herren erscheinen daher durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die nächst meisten Stimmen erhielten: Die Herren:

Derbitsch	15 Stimmen,
Dr. Sefdl	14 "
Koren	12 "
Kapelle	11 "
Br. Apfaltrern	9 "
und Zombart	5 Stimmen;

die weiteren Stimmen sind von 4 bis 1 getheilt.

Es sind somit mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, die Herren: Brolsch, v. Wurzbach, Mulley, v. Strahl, Kromer und Kosler.

Präsident: Wir müssen zur zweiten Wahl des einen abgängigen Comité-Mitgliedes schreiten. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Wiederaufnahme der Sitzung.)

Wir werden hier gleich das Scrutinium vornehmen. Ich bitte den Herrn Landesgerichtsrath Kromer und den Herrn Bürgermeister Ambrosch zu scrutiniiren.

Stimmen haben erhalten, die Herren:

Laut Stimmzettel:

1. Dr. Sefdl.
2. Br. Apfaltrern.
3. Br. Apfaltrern.
4. Br. Apfaltrern.
5. Derbitsch.
6. Derbitsch.
7. Br. Apfaltrern.
8. Derbitsch.
9. Dr. Sefdl.
10. Br. Apfaltrern.

11. Dr. Sefdl.
12. Dr. Sefdl.
13. Dr. Sefdl.
14. Dr. Sefdl.
15. Br. Apfaltrern.
16. Dr. Sefdl.
17. Br. Apfaltrern.
18. Derbitsch.
19. Dr. Sefdl.
20. Dr. Sefdl.
21. Zombart.
22. Dr. Sefdl.
23. Dr. Sefdl.
24. Dr. Sefdl.
25. Dr. Sefdl.
26. Dr. Sefdl.
27. Dr. Sefdl.
28. Derbitsch.
29. Derbitsch.
30. Derbitsch.

Abg. Kromer: Bei 30 Stimmzetteln ist die absolute Majorität 16; der Herr Dr. Sefdl erhielt 15, Herr Baron Apfaltrern 7, Herr Derbitsch 7 Stimmen und Herr Zombart 1 Stimme.

Es tritt nun die engere Wahl ein. (Ruf: zwischen wen?)

Präsident: Zwischen Dr. Sefdl und Baron Apfaltrern. (Ruf: Derbitsch hat auch 7 Stimmen.)

Freih. v. Apfaltrern und Derbitsch haben gleich viel Stimmen, es entscheidet also das Los, welcher von beiden in die engere Wahl zu kommen hat. (Heiterkeit.)

Landeshauptm.-Stellvert. v. Wurzbach: (Nachdem er eines der ihm vom Präsidenten gereichten Zettel zieht, liest):

Baron Apfaltrern. (Liest den übrig gebliebenen Zettel): Derbitsch.

Präsident: Herr Baron Apfaltrern kommt in die engere Wahl und Herr Dr. Sefdl. (Nach Abgabe der Stimmzettel.)

Zu der engern Wahl haben Stimmen erhalten die Herren:

Laut Stimmzettel:

1. Dr. Sefdl.
2. Dr. Sefdl.
3. Br. Apfaltrern.
4. Dr. Sefdl.
5. Dr. Sefdl.
6. Dr. Sefdl.
7. Br. Apfaltrern.
8. Br. Apfaltrern.
9. Dr. Sefdl.
10. Br. Apfaltrern.
11. Br. Apfaltrern.
12. Dr. Sefdl.
13. Dr. Sefdl.
14. Br. Apfaltrern.
15. Dr. Sefdl.
16. Dr. Sefdl.
17. Dr. Sefdl.
18. Dr. Sefdl.
19. Dr. Sefdl.
20. Dr. Sefdl.
21. Dr. Sefdl.
22. Dr. Sefdl.
23. Br. Apfaltrern.
24. Dr. Sefdl.

Abg. Kromer: Herr Dr. Stedl erhielt 17 und Herr Dr. Pfalttern 7 Stimmen.

Präsident: Herr Dr. Stedl ist somit als 7. Mitglied mit absoluter Majorität gewählt.

Landeshauptmanns-Stellvert. v. Wurzbach: Herr Landeshauptmann, ich bitte um das Wort.

Ich beantrage den Schluß der Sitzung und bemerke zu dessen Begründung nur kurz.

Wir hätten jetzt den Vortrag bezüglich der Bequartirungs-Auslagen für die Gensdarmrie zu verhandeln.

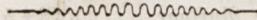
Es ist aber der dazu gehörige Entwurf zur Pauschalirung der Gensdarmrie-Bequartirungs-Erfordernisse erst bei Beginn der Sitzung uns vorgelegt worden.

Da wir pro informatione davon vor der Verhandlung erst Kenntniß nehmen müssen, und da auch die Zeit schon vorgerückt ist, glaube ich, daß der Antrag auf Schluß der Sitzung gerechtfertigt ist.

Präsident: Wird der Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich schließe also die Sitzung und beraume die nächste Sitzung auf Freitag 10 Uhr. An die Tagesordnung kommt der Vortrag hinsichtlich der Bequartirungs-Auslagen der Gensdarmrie, der Antrag auf Verleihung einer Gnadengabe aus dem Landesfonde und eventuell einige Gesuche der Gemeinden um Genehmigung des Verkaufes von unbedeutenden Gründen u. dgl.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)



Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page, including names and numbers.